

9. JAHRBUCH

DES

MUSEALVEREINES

WELS

1962/63

MITARBEITERVERZEICHNIS:

- Fritz Dworschak*, Dr. phil., Hofrat, Erster Direktor des Kunsthistorischen Museums Wien i. R., Wien.
- Herta Eberstaller*, Dr. phil., öö. Landesarchiv, Linz.
- Friederike Grill-Hillbrand*, Dr. phil., Institut für österreichische Geschichtsforschung, Wien.
- Kurt Holter*, Dr. phil., Konsulent der öö. Landesregierung, ehrenamtlicher Konservator des Bundesdenkmalamtes, Wels.
- Alfred Obernberger*, Dr. phil., Deutscher Sprachatlas Marburg a. d. Lahn.
- Aubert Salzmann*, Dr. jur., Rechtsanwalt, Vizebürgermeister und Kulturreferent, Wels.
- Gilbert Trathnigg*, Dr. phil., Museumsdirektor, korr. Mitglied des Österreichischen Archäologischen Institutes, Konsulent der öö. Landesregierung, ehrenamtlicher Konservator des Bundesdenkmalamtes, Wels.
- Georg Wacha*, Dr. phil., Leiter des Stadtmuseums der Stadt Linz, Linz.
- Norbert Wibiral*, Dr. phil., Landeskonservator, Linz.
- Rudolf Zinnhobler*, Dr. theol., Weltpriester, Innsbruck.

Gedruckt mit Unterstützung des Notringes der wissenschaftlichen Verbände Österreichs auf Antrag des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine.

Für die Gewährung namhafter Subventionen für den Druck hat der Musealverein außerdem dem Land Oberösterreich und der Stadtgemeinde Wels zu danken.

Abbildungsnachweis:

Außer Abb. 7—17 (Dr. Wibiral, Linz) und 8 a und b (Dr. Dworschak) alle Musealverein Wels.

Die Textabbildungen zum Beitrag G. Trathnigg, Fundberichte stammen von K. Kasberger sen., Wels und die Tafel zum Beitrag von Norbert Wiribal, Beobachtungen zur Krypta und zum Westchor der ersten Klosterkirche der Benediktiner in Lambach von Dipl.-Ing. G. Sedlak.

Schriftleitung: Dr. Kurt Holter und Dr. Gilbert Trathnigg
Im Kommissionsverlag by Verlag Welsermühl, Wels
Gesamtherstellung: Druck- und Verlagsanstalt Welsermühl, Wels

INHALTSVERZEICHNIS

Vereinsbericht	7
Museums- und Archivbericht 1962	10
GILBERT TRATHNIGG: Fundberichte	13
1. Dr.-Schauer-Straße — 2. Alpenjägerskaserne, Salzburger Straße — 3. Fabrikszubau Wagner & Reinert, Salzburger Straße 27 — 4. Maria-Theresia-Straße 4 — 5. Maria-Theresia-Straße 19 — 6. Schubertstraße — 7. Kanalbau Eisenhowerstraße — 8. Zusammenfassung.	
GILBERT TRATHNIGG: Die römischen Gräberfelder von Wels und die Entwicklung der römischen Stadt nach Norden	39
NORBERT WIBIRAL: Beobachtungen zur Krypta und zum Westchor der ersten Klosterkirche der Benediktiner in Lambach	48
KURT HOLTER: Illumierte Ablassbriefe aus Avignon für die Welser Stadtpfarrkirche	65
GEORG WACHA: Eine geplante Leopoldskirche in Wels	82
FRIEDERIKE GRILL-HILLBRAND: Zur Geschichte der Welser Messererzeichen	93
GILBERT TRATHNIGG: Das Freiheitenbuch der Stadt Wels	112
1. Vorgeschichte — 2. Urkundliche Nachrichten zur Pancharte — 3. Beschreibung der Pancharte — 4. Die Ordnung der Pancharte — 5. Regesten der Pancharte — 6. Zusammenfassung.	
HERTA EBERSTALLER: Mitteilungen zur Geschichte der Burgvogtei Wels in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts	147
ALFRED OBERNBERGER: Transmigranten aus der Umgebung von Wels in Siebenbürgen	155
RUDOLF ZINNHOBLER: Welser Archivalien im Diözesanarchiv Passau	166
<i>Kleine Beiträge:</i>	
FRITZ DWORSCHAK: Ein Welser Stammbuch der Zeit um 1575	171
GILBERT TRATHNIGG: Eine Nachricht von 1658 zum Welser Fernhandel mit Paris	174
AUBERT SALZMANN: Das Osternacher-Lied	178

DAS FREIHEITENBUCH DER STADT WELS

Inhaltsübersicht:

I. Vorgeschichte	112
II. Urkundliche Nachrichten zur Pancharte	122
III. Beschreibung der Pancharte	126
IV. Die Ordnung der Pancharte	130
V. Regesten der Urkunden der Pancharte	132
VI. Zusammenfassung	145

I. VORGESCHICHTE

Im Jahre 1582 erhielt die Stadt Wels das bekannte Freiheitenbuch, das auch als Pancharte bezeichnet wird. Als ein Vorläufer dieser wichtigsten Sammlung und Quelle für die Freiheiten der Stadt Wels im Mittelalter und in der frühen Neuzeit darf ein Band angesehen werden, auf dessen Leder einband der Titel „Freiheiten Registratur 1563“ mit Goldlettern eingepreßt ist. Der Verfasser dieser Registratur ist der Stadtschreiber Wolfgang Hofinger.

Wolfgang Hofinger wurde etwa im April 1562 Nachfolger des Stadtschreibers Georg Perger, der nach dem Tode des Stadtschreibers Wolfgang Voglsanger dieses Amt angetreten hatte. Warum er nur ein Jahr als Stadtschreiber in Wels war, wissen wir nicht. Vielleicht wurde er ebenso wie sein Nachfolger zunächst nur für ein Jahr aufgenommen ¹⁾. Wolfgang Hofinger starb im Juli 1563. Bereits im August hielt Leonhard Windisch ²⁾ um die Nachfolge an, wurde aber vertröstet. Ob er vorübergehend doch angestellt wurde oder ob gleich Hans Hehenwaller, der bis zu seinem Tode 1574 dieses Amt bekleidete, nachfolgte, konnte noch nicht festgestellt werden. Sicher folgte nach seinem Tode nicht Martin Stängl, wie F. WIESINGER ³⁾ annahm, sondern für ein Jahr Abraham Seyringer ⁴⁾.

Der Stadtschreiber Wolfgang Hofinger ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Ratsmitglied. Dieser Wolfgang Hofinger ⁵⁾ war 1550–54

¹⁾ RPr. 1562, 15. 2. — J. ZIBERMAYR, Das öö. Landesarchiv, Linz 1950, S. 101.

²⁾ StKR 1573.

³⁾ Jb. Museum Wels, S. 24. — Das Todesjahr Stängls ist wohl infolge eines Druckfehlers falsch angegeben, es soll richtig 1596 heißen.

⁴⁾ RPr. 1574, 8. 4.

⁵⁾ Raitbuch der Stadt Wels 1565–1601, StKR, BAR, Ungeld R (Stadt).

Stadtkämmerer, 1556—59 Bruckamtsverwalter, 1560—65 neuerdings Stadtkämmerer, 1568 Ungelter in der Stadt und 1570—71 Stadtrichter.

Im Vorwort unterrichtet uns Hofinger, daß seit Jahren das Interesse an der Aufbewahrung der alten Schriftstücke einschließlich der Rechtsurkunden sehr gering gewesen sei. Deshalb sei *aines vnder das anndere vermengt* worden. Dies habe der Stadt aber mancherlei Nachteile gebracht und so habe er im Auftrage des Rates alle Freiheiten und was zu ihrer Bestätigung und Besserung dienlich sein könne, zusammengetragen, geordnet und beschrieben. Als Mitglieder des Rates führt er Stadtrichter Hieronymus Huebmer ⁶⁾, Wolfgang Neunhofer ⁷⁾ (Ratsältester), Chonrad Luz ⁸⁾, Wolf Puechhaimer ⁹⁾, Wolfgang Hofinger ¹⁰⁾, Hans FÜRST ¹¹⁾ und Leopold Puecher ¹²⁾ an.

Hofinger ordnete die Urkunden, Bestätigungen (*Confirmationen*), Urteile und Befehle sowie auch Briefe von und an die Stadt, die ihm für den Umfang der Freiheiten und für deren Nachweis von Wert zu sein schienen, nach Sachgruppen und legte diese in Umschlägen zusammen. Den Inhalt der einzelnen Schriftstücke gab er dann in Anlehnung an die Originale mit eigenen Worten wieder. Wo er den Wortlaut des Originals wiedergab, vermerkte er dies mit *Wort für Wort gleich*. Wir finden jedoch keine buchstabengetreue Abschrift, wie wir es heute in solchen Fällen gewöhnt sind, sondern eine wörtliche Übertragung aus der älteren Sprache in die damals geläufige Umgangssprache. Nach den einzelnen Sachgruppen ließ Hofinger beim Einschreiben eine größere Zahl von Seiten frei, damit eine Fortführung der Sammlung möglich sei.

Arbeitet man die Freiheitenregistratur durch, so fällt auf, daß eine Anzahl von Urkunden fehlt, deren Inhalt wichtig erscheint. Er hat sie anscheinend bei seinen Ordnungsarbeiten nicht gefunden. Für uns sind freilich jene Eintragungen, die später nicht in die Pancharte aufgenommen wurden, wichtiger.

Von Urkunden, die in die Pancharte aufgenommen wurden, fehlen naturgemäß alle Freiheiten und Konfirmationen nach 1563 sowie eine Reihe älterer Konfirmationen. Es sind dies nach der Zählung MEINDLS die Nrn. 1, 52, 60, 61 und 13, 14, 24 und 50. Außerdem fehlen aber folgende Freiheiten ¹³⁾, die für die Stadt wichtig waren:

⁶⁾ Bürgermeister 1569—70 †, Stadtrichter 1562—63, 1566—67, Stadtkämmerer 1555—59, Bruckamtsverwalter 1560—61, 1564—65, 1568; Raitbuch, StKR, BAR.

⁷⁾ Mautner 1557. — Maut R.

⁸⁾ Bürgermeister 1570—73, Stadtrichter 1564—65, 1568—69, Bruckamtsverwalter 1566, 1570. Lichtamtsverwalter 1561—62. — Raitbuch, BAR, LAR.

⁹⁾ Bruckamtsverwalter 1573, Lichtamtsverwalter 1563—65, Ungelter (Stadt) 1561, 1571. — BAR, LAR, Ungelds-R (Stadt).

¹⁰⁾ Siehe Anm. 5.

¹¹⁾ Ratsmitglied bereits 1542; Verwalter der Merzenbergerstiftung 1566 und 1567.

¹²⁾ Stadtkämmerer 1570—73, 1576 †. Spitalamtsverwalter 1550—1551, 1556—57, 1564, 1569. Merzenberger Stiftung und Bruderhausverwalter 1564—65. Ungelter Stadt 1570. — St.KR, Sp. R., Merzenberger R., Ungelds-R (Stadt).

¹³⁾ Ausführliche Regesten siehe Abschnitt V, S. 132 ff.

- Nr. 2 Brückenprivileg Papst Alexanders vom Jahr 1135.
- Nr. 5 Privileg des Gottzeilsalzes für das Welser Spital von Herzog Albrecht II. aus dem Jahr 1351.
- Nr. 6 Salzprivileg Erzherzog Ferdinands aus dem Jahr 1521 für das Spital.
- Nr. 11 Befehl Kaiser Friedrichs III. von 1469 wegen Hilfeleistung beim Wasserdurchbruch 1469.
- Nr. 15 Privileg Herzog Albrechts V. aus dem Jahre 1422. Wels erhält das Recht, einen Galgen innerhalb des Burgfried aufzustellen.
- Nr. 20 Herzog Albrecht III. erteilt 1376 das Privileg der Steuerfreiheit von Lehensgütern.
- Nr. 28 Herzog Rudolf IV. erteilt 1360 das Pfändungsrecht.
- Nr. 32 Kaiser Maximilian I. bestimmt 1510, daß alle vorher ohne Insiegel der Stadt ausgestellten Urkunden ungültig sind.
- Nr. 36 Albrecht III. verordnet 1372, daß die Welser Bürger für Waren, die sie von oder nach Linz führen, keine Maut zahlen müssen. Diese Beträge sind für Bauzwecke der Stadt zu verwenden.
- Nr. 41 Kaiser Friedrich III. verlegt 1480 den Jahrmarkt von Maria Geburt auf den Sonntag danach.
- Nr. 43 Kaiser Friedrich III. verbietet 1490 Adeligen den Hauskauf in Wels.

Wir wenden uns nun den Urkunden, Urteilen und Briefen zu, die in der Pancharte nicht Aufnahme fanden. Wir folgen dabei der Einteilung des Freiheitenregisters. Dieses hat folgende Abschnitte ¹⁴⁾:

- 1. *Erstlich die freyhaydt vonwegen der vertigung vber die heyser vnd gründt, In der Stat denen vorstetten vnnnd Burggfridt Wellß gelegen, Ist zu finden* Am Plath 5
- 2. *Freyhaidt des vngellts halben* Am Plath 10
- 3. *Freyhaidt von wegen Ablösung der dienst vnnnd Zins, auf den Heysern vnnnd gründten, In der Stat vnnnd vorstetten zw Wellß* Am Plath 12
- 4. *Freyhaidt von wegen des wochenmarckhts* Am Plath 16
- 5. *Freyhaidt von wegen des Jarmarckhts So zu vnnser frauentag gehalten wirdet* Am Plath 21
- 6. *Freihait der Peckhenmaut halben* Am Plath 23
- 7. *Freihaidt der Mauth In der Stat Wellß* Am Plath 28
- 8. *Freyhait das khainem Edlman Khain Haus In der Stat Wells verkaufft werden solle* Am Plath 31
- 9. *Die Revers, So die vom Adl, welhe Heyser In der Stat Wells khaufft, denen Von Wellß geben* Am Plath 36
- 10. *Bewilligung Ain aufschlag auf Traidt vnnnd wein zumachen* Am Plath 44
- 11. *Freyhaidt des fürkhauffs halben* Am Plath 47
- 12. *Freyhaidt, das die Herren aufm Lanndt, den Burgern zw Wells, auf Ire güeter, von wegen der Vogtey, khain Steur anschlagen sollen* Am Plath 50

¹⁴⁾ Die Zählung der einzelnen Abschnitte hat das Freiheitenregister nicht.

13. Freyhaidt, das alle die Heüser vnd Casten haben, zu der Stat Wells
dauon Steuern sollen Am Plath 60
14. Die gerichts vrkhundten, So die Steuer betreffen Am Plath 64
15. Freyhaidt, des Stillrechten vnd Fertigung mit dem Roten
Wax Belanngundt Am Plath 69
16. Freyhaidt vnd ordnung vonwegen Erwellung aines Richters
Am Plath 74
17. Die Enntschiedte Zwischen den Handtwerchsleüt vnnd Burgerschafft
zw Wells Am Plath 79
18. Freyhaidt des Holtz vnndt Floßhandls halben Am Plath 87
19. Die Revers, So man denen von Wellß, vonwegen durchlassung der fleß
gegeben Am Plath 91
20. Die Missif vnnd Schreyben, dar-Innen man die von Wells, gepeten vnnd
Angelanngt, das Holzwerch vnnd fleß auf der Traun aus guetem vnnd
khainer gerechtighait, durchführen zu lassen Am Plath 115
21. Die Beuelch von den Herrn Niederösterreichischen Cammerräthen des
floßhandls halben, An di von Wellß ausgangen Am Plath 163
22. Die Lanndtsaubtmanischen Beuelch So gleichfalls So des Floßhandls
wögen, den von Wells zue khumen Am Plath 195
23. Die khundtschaften. So man den flezern zw Wienn von wegen
vberantwortung des Holz, mitgetailt Am Plath 203
24. Die Holtzordnung vnnd General Am Plath 219
25. Die Gerichts vrkhundtn des Floßhandls halben Am Plath 227
26. Die Confirmationen vber der von Wellß Freyhaidt Am Plath 235
27. Die Beuelch, die wüer, vnnd Statgrabe Wellß halben Am Plath 251
28. Die Beuelch des gepeü In der vorstat zw Wells, So der Stat zu Nachtl
Raichen Am Plath 259
29. Die gemainen Obligationen, Gerichts vnnd verschreyben ¹⁵⁾
Am Plath 265

Die Ergänzungen betreffen die Abschnitte 9, 11, 14, 17, 19 bis 25, 27 und 28. Überwiegend sind Schriftstücke, die sich mit dem Holzhandelsprivileg beschäftigten, ein deutlicher Beweis dafür, wie sehr der Wohlstand der Stadt gerade mit dieser Freiheit verbunden war. Es zeigt sich aber auch deutlich, wie Versuche gemacht wurden, diese Freiheit zu umgehen und zu durchbrechen, weil sie für andere Städte und Herrschaften naturgemäß mit Nachteilen verbunden war. Eine schwere Einbuße wirtschaftlicher Art war auch mit den Vorhaben der Kaiser verbunden, die einerseits nach der Türkenbelagerung in Wien selbst größere Bauvorhaben unternahmen und

¹⁵⁾ Dieser Abschnitt ist aus der Freiheitsregistratur herausgeschnitten worden. Es fehlen 23 Blätter. — Im Abschnitt 27 ist das Privileg über das Mitleiden des Stadtrichters — MEINDL, I. S. XVI, Nr. 12 — am unrechten Platz eingetragen worden.

der Stadt Wien anbefohlen hatten. Dafür mußte zu wenig erfreulichen Bedingungen geliefert werden. Abschnitt 21 enthält auch Gesuche und Schreiben von Städten. Während die Ergänzungen der Abschnitte 9, 11, 14 und 17 nur Urkunden der Pancharte durch praktische Beispiele erläutern, sind die beiden Urkunden des Abschnittes 28 wegen der Häuser in der Vorstadt nicht mehr in die Pancharte aufgenommen worden, weil sie bereits überholt waren. Das gleiche gilt von der letzten Urkunde des Abschnittes 27, die einen Befehl der Witwe des Herzogs Albrecht IV., Johanna von Bayern, enthält. Hierzu ist zu erinnern, daß Herzog Albrecht IV. im Jahre 1398 als Widerlage ihres Heiratsgutes die Feste Starhemberg, die Stadt Wels mit Gericht und Ungeld und das Amt Gmunden an diese verpfändet hatte¹⁶⁾.

In den Regesten aus den Abschnitten 19 und 20 werden nur die Namen der Bittsteller, beziehungsweise der Unterfertiger der Reverse wiedergegeben. Soweit aus den Auszügen Hofingers Einzelheiten zu entnehmen waren, die von Interesse sind, werden diese in Klammern beige setzt.

Abschnitt 9 (Reverse Adelliger beim Häuserkauf):

1550, 21. 4. (*Montag vor Sant Georg*) Revers Tibold Preinhofers und seiner Frau Anna anläßlich eines Hauskaufes von Hans Edlinger.

Abschnitt 11 (Freiheit bezüglich des Handels am Land):

1510, 16. 9. (*Montag nach des heilligen Creyzttag der Erhöhung*). Generale Kaiser Maximilians I. an die Städte, weil sich die Prälaten, Herren und Ritter wegen der Fürkäufe der Städter am Land beschwert hatten.

Abschnitt 14 (Urteile wegen der Steuer):

1540, 31. 7. Linz

Urteil des Balthasar von Presing¹⁷⁾, Landeshauptmann in Österreich ob der Enns in der Klage der Stadt Wels gegen den Viztum von Österreich ob der Enns Wolf von Scherfenberg: Wels hat bei Steueransatz und bei der Einbringung der Steuer beim alten Herkommen zu bleiben.

Abschnitt 17 (Weinhandel):

1542, 20. 3. Wien

Urteil Kaiser Ferdinands gegen das Weinschenken der Handwerker.

Abschnitt 19 (Reverse bei freiwilliger Durchlassung von Flößen):

1558, 13. 7. Wilhelm von Volckhenstorff und Weißenburg.¹⁸⁾

1560, 24. 8. Lienhard Gestettner, Bürger von Vöcklabruck.

1561, 9. 11. Gilg Strasser, Bürger von Vöcklabruck. (Als Zeuge siegelt Urban Moßhaimer, Bürger von Wels).

¹⁶⁾ PRITZ, II. 707, MEINDL, I. 57.

¹⁷⁾ F. X. STAUBER, hist. Ephemeriden 105, 141.

¹⁸⁾ Wilhelm Frei- und Panierherr von Vorchendorf 1517—1575, Verordneter des Herrenstandes, Landrat — 1558 brannte Vöckendorf ab und wurde von ihm wieder aufgebaut. HOHENECK, III. 786.

Abschnitt 20 (Gesuche, Flöße durchzulassen von):

- 1502, 29. 4. *Freitag nach Georgi*. Caspar von Rogendorf, Burggraf zu Steyr ¹⁹⁾.
Undatiert. Arnold von Prugg, kaiserlicher Majestät Capellmeister und Inhaber der Dreifaltigkeitsstiftung zu Linz ²⁰⁾.
1530, 18. 6. *Samstag nach Gottsleichnamstag*
Max Innding, Stadtrichter zu Ybbs für Georg Grabmer, Bürger in Ybbs.
1537, 16. 7. Hans Rosenhartz zu Weinberg und Puechberg für seinen Untertan Peter Eisl, Müller.
1540, 16. 2. Christof Wolf, Verwalter der Herrschaft Ebelsberg (für Brücke Ebelsberg).
1542, 29. 3. Hans Wucherer, Salzamtman in Gmunden (Holzlieferung für *Streyschifferey*).
1542 (*Montag vor Sanndt Simonstag*)
Georg Wißpruggner, Pfleger zu Reichenaw für Joachim Marschalch von Reichenaw ²¹⁾.
1544, 1. 2. Joachim Marschalch zu Reichenaw (Stadtrichter Gilg Hinderheimer wird gebeten, einen Ierchenen Brunnkar zu kaufen und mit einem Floß nach Ebelsberg zu schicken).
1544, 15. 2. Joachim von Reichenaw.
1547, 10. 7. Abt von Kremsmünster ²²⁾.
1552, 26. 2. Hans Heizinger, Stadtrichter in Bruck a. d. Leitha.
1552, 10. 5. Wolfgang Vogt, Pfleger zu Scharnstein für Georg Enghaimer, Hofrichter zu St. Florian.
1552, 29. 7. Colman Schön, Unterstadtkämmerer in Wien (für den städtischen Wasserbau).
1553, 14. 9. Zacharias Neydhart.
1554, 15. 4. Wolfgang Vogt, Pfleger zu Scharnstein für Georg Enghaimer, Hofrichter zu St. Florian.
1556, 15. 5. Georg Enghaimer, Hofrichter zu St. Florian! (Die Bitte wird wegen Häufung seiner Ansuchen abgeschlagen.)
1557, 23. 5. Michael Pfefferl zu Piberbach, Bürgermeister zu Steyr ²³⁾ (um 70.000 Dachschindel für seinen Schloßbau in Piberbach).
1558, 7. 4. Sigmund Propst zu St. Florian ²⁴⁾ (um Freigabe von Stämmen für Brunnröhren, weil die Wasserleitung erneuert wird).
1558, 23. 6. Wilhelm von Volkenstorf.
1558, 15. 8. Andre zu Pollheim ²⁵⁾ für Maximilian von Polheim und Wartenburg ²⁶⁾ (für seinen Bau in Wien).
1558, 15. 8. Hans Dryschler, Pfarrer in Schleißheim.
1559, 30. 6. Caspar Reutter, Forstmeister in Österreich ob der Enns (für seinen Bau in Linz).

¹⁹⁾ Caspar von Rogendorf, Burggraf zu Steyr 1503—1507. A. ROLLEDER, Heimatkunde von Steyr, o. J. S. 124.

²⁰⁾ Arnold von Prugg (Brügge) † 1554. — J. SCHMIDT, Linzer Kunstchronik II. 61 ff.

²¹⁾ Joachim Marschalch von Reichenau, † 1550. HOHENECK, III. 406.

²²⁾ Gregorius Lechner, Abt, 1543—1558. DORN, Baugeschichte von Kremsmünster. Linz 1931, S. 22.

²³⁾ HOHENECK, I. 269. — ROLLEDER a. a. O., S. 331—333.

²⁴⁾ Sigmund Pfaffenhofer, 1553—1572 Propst von St. Florian.

²⁵⁾ Andre von Pollheim, kaiserlicher Rat und Landrat ob der Enns, 1502—1589. HOHENECK, II. 88.

²⁶⁾ Maximilian Freiherr von Pollheim und Wartenburg wurde nach HOHENECK 1525 im Sterbezimmer Kaiser Maximilians I. in der Burg Wels geboren und deshalb Maximilian getauft. Kaiserlicher Rat, Kämmerer und Hatschier-Hauptmann. HOHENECK, II. 140.

- 1560, 5. 4. Marx, Abt zu Kremsmünster²⁷⁾.
1560, 1. 5. Otto von Traun²⁸⁾ für seinen Wirt Andre Gattermayr in Neubau.
1560, 4. 5. Caspar Reutter, Forstmeister in Österreich ob der Enns (für seinen Bau in Linz).
1560, 2. 6. *Abent des heilligen Phinstags*
Sigmund, Abt von St. Florian, für einen Untertan.
1560, 6. 7. Richter und Rat von Vöcklabruck für Steffan Engelhaimer. (Wiederholung der Bitte, weil sein Floß inzwischen angehalten wurde, am 17. 7. 1560.)
1560, 22. 6. Bernhard Schifer zu Freiling²⁹⁾.
1561, 12. 9. Johann Abt zu Lambach³⁰⁾.
1562, 28. 5. Wilhelm von Volkenstorf (für Neubau seines Schlosses um Freigabe von 70.000 Schindeln, die er von Adam von Hofmann erhält).

Abschnitt 21 (Befehle der nö. Kammerräte, Gesuche von Städten):

- 1530, 5. 2. (*Sambstag Nach Blasi*), Wien
Stadt Wien wegen Holzlieferungen für ihre im Türkenkrieg völlig abgebrannte Brücke.
1548, 12. 9. Wien
Kaiser Ferdinand: Wegen Irrung im Holzhandel zu Wels, Steyr und anderen Orten soll eine Holzordnung erlassen werden. Im nächsten Frühjahr sind deshalb 3—4 Mitbürger und Flößer nach Wien zu entsenden, um diese entgegenzunehmen.
1549, 8. 10. Wien
Hans Reiflinger, kaiserlicher Schiffmeisteramtsverwalter, fordert Holz für kaiserliche Bauten in Komorn.
1550, 29. 8. Wien
Die Stadt Wien schreibt um Holz für ihren Wasserbau bei Nußdorf zur Erhaltung des Wasserlaufs der Donau bei Wien. Der Bau wird auf kaiserlichen Befehl durchgeführt.
1552, 21. 4. Wien
Kaiserlicher Befehl, weil die Holzordnung bisher nicht befolgt wurde. Das Holz ist durch Beschauleute, die von der Stadt einzusetzen sind, auf richtige Maße und Qualität zu prüfen. Ein städtisches Beschauzeichen ist einzubrennen.
1558, 6. 8. Wien
Die „königliche Würde zu Behaimb“ um Holz für ihre Herrschaft Ungarisch Altenburg.
1559, 24. 1. Wien
Befehl des Kaisers an Wasserbaugeschreiber Ernst Fuchs, Holz für den Wasserbau auf der „Thüenau“ bei Nußdorf zu schicken.
1559, 6. 5. Wien
Nö. Kammerräte: Die Welser Flößer haben über Holzmann in Viechtwang geklagt. Die Kammerräte haben der Herrschaft Scharnstein Holzlieferungen nach Wels auferlegt, damit man dem kaiserlichen Befehl nachkommen könne.
1559, 11. 3. Wien
Nö. Kammerräte: Von den Welser Flößern ist bisher trotz des kaiserlichen Befehls kein Holz nach Wien gebracht worden, obwohl man ihnen verboten hatte, woandershin zu liefern. Sie sollen nun dem kaiserlichen Befehl nachkommen.

²⁷⁾ Marcus Weiner, Abt 1558—1564. DORN a. a. O., S. 23.

²⁸⁾ Ott Herr von Abensperg und Traun, kais. Rat, Landrat ob der Enns und Verordneter ob der Enns. † 1572. HOHENECK, II. 696.

²⁹⁾ Bernhart Schifer, kais. Rat und Landrat, † 1563. HOHENECK, II. 339.

³⁰⁾ Johann VII. Zagler, Abt 1560—1565. A. EILENSTEIN, Benediktinerabtei Lambach, 1936, S. 40.

1559, 21. 5. Wien

Nö. Kammerräte: Eine neue und verbesserte Holzordnung ist errichtet worden. Beschau des Holzes ist unbedingt durchzuführen.

1559, 2. 6. Wien

Nö. Kammerräte: Befehl wegen Holzlieferungen für den Wasserbau in Nußdorf.

1559, 28. 9. Wien

Befehl des Kaisers: Für die großen Bauten in Wien besteht Holzangel. Welser Flößer sollen nicht an die oberen Ladstätten, sondern nach Wien liefern.

1560, 11. 5. Wien

Vitzum in Österreich ob der Enns teilt mit, daß in Viedtwang große Schlägerungen für Wien stattfinden. Welser Flößer sollen es direkt nach Wien zu dem Wasserbau bringen.

1561, 29. 4. Wien

Kaiserlicher Befehl auf Bericht des Verwalters der Gebäude zu Wien, Thoman Eyseler, daß bei den Bauten in der Hofburg und im neuen Arsenal Holzangel herrsche. Die Stadt Wels solle für Holzlieferungen sorgen.

1561, 31. 5. Wien

Kammerräte von Niederösterreich: Welser Flößer haben sich nun zu Holzlieferungen erboten. Die Stadt soll dazusehen, daß sie Zusagen einhalten.

1561, 26. 6. Wien

Kammerräte von Niederösterreich: Welser Flößer haben ihr Versprechen nicht eingehalten.

1561, 13. 6. Wien

Beschwerde der Flößer in Korneuburg: Man möge dafür sorgen, daß die Welser Flößer nur an ordentliche und befreite Ladstätten liefern.

1561, 16. 7. Wien

Kammerräte von Niederösterreich: Schreiben wegen der Holzlieferungen und deren Bezahlung.

1561, 24. 10. Wien

Kammerräte von Niederösterreich: Klagen des kaiserlichen Bauschreibers, daß Welser Flößer wenig Holz nach Wien bringen und lieber in Stockerau und Korneuburg verkaufen. Befehl, daß sie ihr Holz nach Wien bringen.

1561, 23. 10. Wien

Kammerräte von Niederösterreich: Welser Flößer sollen für Wasserbau in Nußdorf liefern.

1561, 30. 11. Wien

Kammerräte von Niederösterreich: Welser Flößer sollen nicht in Stockerau und Korneuburg verkaufen, sondern nach Wien liefern.

Abschnitt 22 (Befehle des Landeshauptmannes):

1532, 28. 4. Linz

Ciriak, Freiherr von Polheim, Landeshauptmann in Österreich ob der Enns, weist die Beschwerde des Georg Thalheimer gegen Wels, weil sein Holz nicht durchgelassen wird, ab.

1533, 28. 8. Linz

Hans Adendorfer, Bürger zu Vöcklabruck, hat sich über die Welser aus gleichem Grund beschwert. Wels erhält vom Landeshauptmann den Befehl, ihn gegen Maut fahren zu lassen.

Abschnitt 23 (Kundschaften wegen der Flößerei):

1561, 12. 6. Wien

Thoman Eyseler, kaiserlicher Gebäu zu Wien Superintendenten Amtsverwalter, teilt mit, daß ihm Leopold Lackhner, Nauferg der Margaretha Leiberein, und Hans Stockhaimer, Nauferg von Wolf Strasser ³¹⁾, ihm Schreiben von Wels brachten und Holz lieferten.

³¹⁾ Strasser Wolf, Besitzer des Hauses Stadtplatz 32; vgl. TRATHNIGG, Häuserchronik, Bd. II, 92 (Manuskript Museum Wels).

1561, 14. 6. Wien

Hans Freyunger, kaiserlicher Bauschreiberamtsverwalter, teilt mit, daß die Naufergen Hans Renner und Urban Schläißheimer ihm Schreiben aus Wels brachten und Holz lieferten.

1561, 17. 6. Wien

Thomas Eyseler, kaiserlicher Gebäu zu Wien Superintendenten Amtsverwalter: Die Naufergen des Wolfgang Strasser und des Hans Frech brachten Welser Schreiben und lieferten Holz.

1561, 13. 7. Wien

Hans Freyunger, kaiserlicher Bauschreiberamtsverwalter in Wien, teilt mit, daß der Nauferg Wolf Leybner Holz lieferte. Das nicht benötigte Holz wurde zum Verkauf freigegeben.

1561, 26. 6. Wien

Hans Freyunger, kaiserlicher Bauschreiberamtsverwalter, teilt mit, daß die Naufergen des Hans Lärer und des Wolf Strasser Holz lieferten. Das nicht benötigte Holz wurde zum Verkauf freigegeben.

Abschnitt 24 (Holzordnungen):

1551, 17. 3. Wien

Kaiserliche Holzordnung (wird zweimal angeführt).

1561, 16. 7. Wien

Kaiserlicher Befehl, die Holzordnung zu befolgen.

1559, 31. 3. Wien

Kaiserliche Holzordnung.

1551, 3. 5. Linz

Befehl Balthasars von Preising, Freiherrn von Stain, kaiserlicher Rat und Landeshauptmann in Österreich ob der Enns, und Johann Fernbergers von Egenberg, Erbkämmerer und Vicedom in Österreich ob der Enns: Die kaiserliche Holzordnung und ein Generale wegen des Holzverkaufes werden nach Wels übersendet, weil diese Stadt davon am meisten betroffen wird.

Etliche Supplikationen und Beschwerden, auch Briefe der Welser Flößer gegen die Holzordnung, die von Hofinger nicht einzeln angeführt wurden.

Abschnitt 25 (Urteile zum Floßhandel):

1560, 3. 7. Linz

Georg von Mäning zu Kirchberg a. d. Pielach, Ritter, kaiserlicher Majestät Rat, Kämmerer und Landeshauptmann in Österreich ob der Enns, weist die Klage Bernhard Schifers zu Freiling gegen Richter und Rat wegen Aufhaltung etlichen Holzwerchs mit Ladung ab.

Abschnitt 27 (Befehle wegen Wehr und Stadtgraben):

1449, 11. 7. (*Freyttag nach Sanndt Vlrichtag*). Wien

Johanna von Bayern, Herzogin von Österreich, gibt Befehl, daß alle, wenn Richter und Rat sie zusammenrufen, Gehorsam leisten. Sie bemängelt, daß verschiedene nicht kamen, wenn sie auf des Landesfürsten Wunsch oder wegen der Stadt Notdurft zusammengerufen wurden.

Abschnitt 28 (Befehle wegen Vorstadthäusern):

1473, 25. 8. (*Mittwoch vor Sanndt Egidientag*). Freiburg im Breisgau

Kaiser Friedrich befiehlt, weil er von einem in der Vorstadt gelegten Brand erfahren hat, daß Gebäude in der Vorstadt und „andere“, die der Stadtbefestigung zu nahe liegen, nicht mehr aufgebaut werden.

1480, 28. 9. (*Pfinztag vor Sannt Michaelstag*) Wien ³²⁾

Kaiser Friedrich bemängelt, daß etliche Häuser der Vorstadt zu nahe bei der Stadt liegen und daß der Stadt bei Feuer und anderen Vorfällen Schaden davon entstehen könnte. Auch habe er erfahren, daß Mangel an Speisen und anderer Notdurft bestehe. Er befiehlt, diese Häuser abzubrechen und die Stadt mit Speisen zu versehen.

Die Fortführung der Freiheitenregistratur ³³⁾ durch Eintragung späterer Freiheiten, Konfirmationen, Reverse und Ansuchen wegen Verzicht auf Privilegien in einzelnen Fällen, der Landesfürstlichen Befehle und der ihm nachgesetzten Obrigkeiten ist nicht erfolgt. Wohl aber hat man schon ein Jahr später die Einreichung der Privilegien zur neuerlichen Konfirmation auf Grund der Registratur vorbereiten müssen. Denn am 15. Juli 1564 ist Kaiser Ferdinand I. gestorben. Die Konfirmation erfolgte verhältnismäßig sehr schnell am 14. 12. 1564.

³²⁾ Original (Papier) im Stadtarchiv Wels. Dort Jahreszahl 1480. Das genaue Datum ist dann 28. 9. 1480. In der Abschrift Jahreszahl 1460.

³³⁾ Hier wie in der Pancharte fehlen Privilegien über den Handel über die Pyhrnstraße, über die bevorzugte Behandlung der Welser Bürger bei Mautstellen, über den Handel zwischen den landesfürstlichen Städten (MEINDL I, a. a. O., S. 54, 55, 62) und über die Pachtung von Gericht, Maut und von städtischen Ämtern (MEINDL I, S. 63, 64, 69).

Es handelt sich um folgende Privilegien:

1370, 30. 11: Auftrag an die Stadt Steyr, darüber zu achten, daß der Venediger Handel über Zeiring gehe. Nur Bürger von Enns, Wels, Linz, Gmunden und Freistadt dürfen nach altem Herkommen über den Pyhrn fahren. (MEINDL, I. 54, PRITZ, II. 59, PREUENHUBER 57).

1382, 27. 12.: Herzog Albrecht bewilligt der Stadt Steyr, daß die Städte Linz, Wels, Enns und Freistadt alle Kaufmannschaft, die sie dahin bringen, nur den Bürgern von Steyr verkaufen dürfen, wie es die von Steyr in diesen Orten auch tun sollen (MEINDL, I. 55, PRITZ, II. 703, Nr. 199, PREUENHUBER 65).

1394, 10. 12.: Herzog Albrecht bewilligt den Bürgern von Linz und Wels, daß außer ihnen dort keiner mit auswärtigen Kaufleuten Handel treiben dürfe (PRITZ, II. 706, LICHNOWSKY, IV. Reg. 2445 und 2446, KURZ, Handel 389).

1453, 5. 9.: Befehl König Ladislaus' an die Mautner von Linz, Ybbs und Stein, jene aus Enns und Wels, welche keine Häuser haben, aber Bürgerbriefe besitzen, wie behaute Bürger fahren zu lassen (MEINDL, I. 62, PRITZ, II. 130, LICHNOWSKY, VIII. DXXIV. Reg. 1829. Vgl. auch den Befehl an die Mautner, Zöllner usw. zu Linz vom 22. 2. 1526, die Bürger von Steyr, Wels und Linz nicht zu verhalten, über ihre Privilegien hinaus Maut zu geben! PRITZ, II. 726, Nr. 548).

1476, 2. 10.: Bestandbrief über das Ungeld in Wels und auf dem Land und in der Klaus sowie die Salzmaut auf zwei Jahre gegen jährlich 970 Pfund Pfennige (MEINDL, I. 64, PRITZ, II. 721, Nr. 467, CHMEL, Regesten 7072 k. k. g. A.).

1489, 15. 1.: Der Landeshauptmann hat die nächsten zwei Jahre das Recht, dem Stadtrichter von Wels und Linz auf zwei Jahre Acht und Bann zu erteilen (PRITZ, II. 723, CHMEL, Regesten 8366, MEINDL, I. 65).

1510, 10. 4. Augsburg: Auf Bitten der Stände bewilligt der Kaiser u. a., daß die Ämter in den Städten den Bürgern selbst überlassen werden sollten, zumal sie den Ertrag für die Befestigung verwenden wollen. Doch sollen sie Urbarbücher aufrichten, damit der Nutzen der Ämter nicht gemindert werde (MEINDL, I. 69, PRITZ, II. 202. LA Linz, ständisches Archiv B II).

Im Anschluß an die Freiheitenregistratur ist aber noch der weiteren Arbeiten Hofingers im Archiv zu gedenken. Von ihm stammen noch die Registraturen des Bruckamtes, der Frühmeßstiftung, der Hohenfelderstiftung, des Kirchamtes, des Spitals, der Sundersiechen- und der Zwölf-Boten-Stiftung. Von ihm selbst oder unter seiner Leitung entstanden außerdem noch die Urbare des Bruckamtes, der Frühmeßstiftung, der Hohenfelderstiftung, des Kirchamtes, des Lichtamtes, des St.-Johannis-Altares, des Siechamtes, des Spitalamtes, der Sundersiechen- und der Zwölf-Boten-Altarstiftung. Sie sind alle ebenso wie die Registraturen mit 1563 bezeichnet und sind zu einem großen Teil von der gleichen Hand geschrieben wie die Registraturen. Ignaz ZIBERMAYR hat bereits a. a. O. betont, daß Hofingers Wirken mustergelbend war und einen Beginn in Oberösterreich darstellt.

II. URKUNDLICHE NACHRICHTEN ZUR PANCHARTE

Kurz nach Ostern 1576 trat der Stadtschreiber Martin STÄNGL ¹⁾ seinen Dienst an. Schon am 24. September beschloß der Rat der Stadt, *alle Sachen, acta und Freyhaiten* in der Stadtkammer in eine *ordentliche Wissenschaft und Registratur zebringen und anzeordnen*. Das Archiv war also nach der Ordnung durch Hofinger in der Amtszeit Hans Hehenwalders ²⁾ und des meist kranken Abraham Seyringers ³⁾ wieder in Unordnung gekommen.

Zu dieser Arbeit wurden Mitglieder des Rates und der Stadtschreiber bestimmt. Von den Ratsmitgliedern haben sich Atnanger und Puecher bei der Arbeit nicht beteiligt, wie aus dem Ratsprotokoll vom 19. 11. hervorgeht, das als Bearbeiter den Bürgermeister Michael HUEBMER ⁴⁾, den Ratsältesten Hans THANR ⁵⁾ und das Ratsmitglied Christof LECHNER ⁶⁾,

¹⁾ RPr. 1576, Titelblatt. RPr. 1596, Raitbuch, VEAR, LAR. — Nach VEAR 1596 erhielt er beim Ausscheiden nochmals ein Jahresgehalt. Stängl besaß zunächst eines der beiden Häuser, aus denen Traungasse 8 (Minoritengasse 1) zusammengewachsen ist. Dann kaufte er Stadtplatz 67 und zuletzt Stadtplatz 68. Die früheren Wohnhäuser verkaufte er.

²⁾ StKR. 1567, 1573, 1574.

³⁾ RPr. 8. 4. 1575.

⁴⁾ Stadtplatz 1 (Ostteil des heutigen Rathauses). Stadtplatz 58 und 66. — Ungelter 1564—1565, Tazeinheber 1569, Lichtamtsverwalter 1571, 1580—1581, Bürgermeister 1574—1579 und 1582—1583. (Rechnungen dieser Ämter und Raitbuch.) — G. TRATHNIGG, 6. Jb. d. Musealvereines Wels, S. 124, Nr. 16.

⁵⁾ Stadtplatz 56. — Tazeinheber 1570—1571, Lichtamtsverwalter 1572—1579, Bürgermeister 1580—1581.

⁶⁾ Traungasse 12, Stadtplatz 53. — Maut (Stadt) 1564, Spitalamtsverwalter (VEAR) 1565—1568, 1570—1573, 1580—1585. Lichtamtsverwalter 1569, 1594—1598. Bruckamtsverwalter 1576—1579, 1590—1591. Stadtrichter (lt. Raitbuch) 1574—1575, 1586—1587. Steuereinheber 1588—1589.

den Ratsverwandten Balthasar VOGLSANGER ⁷⁾ und den Stadtschreiber Martin STÄNGL nennt. Es wird der Beginn des Ordnen, Registrierens und des Beschreibens vermerkt. Als Nachsatz findet sich noch die Bemerkung, daß sie *diese woch hinumb fast alle tag morgens vnd abends darob gesessen*.

Der Beschluß zu diesen Arbeiten liegt knapp vor dem Tode Kaiser Maximilians II., der am Reichstag in Regensburg am 12. Oktober 1576 starb. Nachrichten von dem Gesundheitszustand des Kaisers mögen den Anlaß gegeben haben, war doch bei seinem Tode neuerlich eine Bestätigung und Erneuerung der alten Freiheiten nötig. Wann man freilich zuerst auf den Gedanken kam, nicht um eine einfache Konfirmation anzusuchen, sondern um ein *libell*, ist aus den erhaltenen Ratsprotokollen nicht zu ersehen. Erst ein Jahr später, in der Sitzung am 8. 11. 1577, heißt es, daß man die Freiheiten *libellweis confirmieren* lassen wolle. Da man zu der Entscheidung, welche Freiheiten einzureichen seien, eine gut besuchte Ratsversammlung haben wollte, bei der Sitzung am 8. 11. aber nur wenige erschienen waren, verschob man die Entscheidung auf später.

Am 13. 12. 1577 trat der Rat zur entscheidenden Sitzung zusammen. Welche Bedeutung man dieser Sitzung beimaß, ersehen wir daraus, daß ausnahmsweise eine Liste aller Anwesenden in das Protokoll aufgenommen wurde. So erfahren wir, daß außer dem Bürgermeister und dem Stadtrichter Hans Thanner die Ratsbürger Christof Lechner, Thoman Moßhamber ⁸⁾, Pangraz Attnanger, Wolf Puechhaimer ⁹⁾, Hans Vegkhler ¹⁰⁾, Balthasar Voglsanger, Sebold Kirchwegger ¹¹⁾ und Wolfgang Edlmüller ¹²⁾ anwesend waren, und die Freiheiten, die man in ein Libell zusammengefaßt hatte, abhörten, um zu entscheiden, welche *förzebringen oder außzelaßen* seien. Ob man die eine oder andere ausschied, wissen wir bei der Kürze des Protokolles nicht.

Auch über den Beschluß zur Einreichung und in welcher Art diese erfolgte, wissen wir nichts. Jedoch ist zu vermuten, daß Eintragungen über Verehrungen damit in Verbindung stehen. So erhielt der Schreiber Unverzagt 1578 einen Gulden verehrt und der Kanzleischreiber Gallus Zollner in Wien

⁷⁾ Schmidtgasse 1 und Stadtplatz 38. — Tazeinheber 1575—1577, Kämmerer 1577 bis 1579. Lichtamtsverwalter 1580—1583. Bruckamtsverwalter 1592—1597, Stadtrichter 1584 bis 1585. Bürgermeister 1586—1591, 1596—1597, 1600—1605.

⁸⁾ Traungasse 5. — Merzenbergerstiftung 1575, Ungelter (Stadt) 1582—1584, Stadtrichter 1588—1589.

⁹⁾ Schmidtgasse 15. — Lichtamtsverwalter 1563—1564. Ungelter (Stadt) 1561, 1571, Bruckamtsverwalter 1573.

¹⁰⁾ Pfarrgasse 30. — Tazeinheber 1572—1573, Spitalamtsverwalter 1574—1575, 1577 bis 1579, Siechamtsverwalter 1580—1581, Steuereinnnehmer 1583, Kämmerer 1583—1584.

¹¹⁾ Stadtplatz 10. — Merzenbergerstiftungsverwalter 1573—1574.

¹²⁾ Stadtplatz 34, Schmidtgasse 14, Kämmerer 1575, 1581—1582, 1585—1586, 1599 bis 1603, Steuereinnnehmer 1578, Stadtrichter 1588—1589, 1600—1601, 1606—1607.

Laden und anderes Holz um 10 fl. 6 ß. 1579 erfahren wir aus der Rubrik „Zehrungen“ der Stadtkammeramtsrechnung, der auch die beiden früheren Angaben entnommen wurden, daß man für die Reise von Pangratz Atnanger und des Stadtschreibers nach Wien wegen der Konfirmation der Freiheiten und wegen der *Relaxierung* des Staudingerischen Ansatzes zu Verehrung bei Hofe Fische um 24 fl. 5 ß 20 d kaufte. Auf diese Angabe unter Nr. 34 folgt unter Nr. 36 die Reisekostenrechnung. Sie betrug 120 fl. Unverzagt erhielt eine größere Verehrung. Nach der Stadtkammeramtsrechnung 1579 und 1580 erhielt er zwei Ladenflöße, die der Rat bei Wolf Strasser und bei Martha Schleißhaimer um je 16 fl. 7 ß kaufte. Unverzagt wird nun bereits mit „Herr“ bezeichnet. Entweder war man sich 1578 über seine Stellung noch nicht klar oder er hatte sie inzwischen verbessert. Bei der Erbhuldigung in Linz im Juli 1578 wurde er bereits als Sekretär bezeichnet, später als Geheimrat ¹³⁾).

1580 mußte der neue Stadtrichter um Acht und Bann nach Wien fahren, weil die vollen richterlichen Befugnisse einschließlich der Blutgerichtsbarkeit an die Anerkennung durch den kaiserlichen Hof gebunden waren. Wolf Edlmüller, der neue Stadtrichter, sollte bei dieser Gelegenheit auch wegen der Konfirmation der Freiheiten vorsprechen. Bei dieser Gelegenheit dürfte auch Herr Dr. Cham als Vertreter der Stadt in Wien aufgenommen worden sein. Seine Jahresbestallung wurde ihm das erste Mal 1582, und zwar in der Höhe von 21 fl. ausgezahlt.

Den Reisebericht gaben Edlmüller und Stängl dem Rat am 10. 6. 1580. Das Ratsprotokoll enthält jedoch keine Einzelheiten und gibt auch nichts über das Ergebnis der Vorsprachen an. Die Stadtkammeramtsrechnung hat unter Ausgaben auf Bestallung, Verehrung und ähnliche Posten unter Nr. 12 eine Eintragung über 9 fl. 5 ß 8 d für Fische, die der Stadtschreiber bei seiner Reise nach Wien am 18. Mai kaufte, um sie bei Hofe zu verehren. Lieferant war der Hoffischer Erasm Gießler. Unter *gemeinen Ausgaben* Nr. 43 findet sich dann die Reisekostenabrechnung der beiden. Sie macht 65 fl. 7 ß 20 d aus. Dies ist verhältnismäßig wenig, denn bei einer anderen Reise des Stadtrichters wegen Abritung der Ämter und Ausrichtung einer neuen Verschreibung im gleichen Jahr verrechnete er für sich allein 53 fl. 5 ß 12 d.

Die nächste Eintragung findet sich erst 1582. Am 13. Februar wurde beschlossen, daß der Stadtrichter wegen Acht und Bann nach Wien fahren und gemeinsam mit dem Stadtschreiber wegen der Konfirmation der Freiheiten vorsprechen solle. Im Ratsprotokoll über diese Sitzung ist auch ein Brief von Unverzagt erwähnt, der wegen der Abholung der Pancharte einen Wink gab. Trotzdem scheint man sich von der Reise nicht viel versprochen zu haben, denn man gab den beiden nur 100 fl. als Reisekostenvorschuß mit,

¹³⁾ Als lat. Sekretär 1567, als Reichs- und Hofsekretär 1576, als Direktor der hinterlassenen deputierten Räte zuerst 1595 nachweisbar. FELLNER, österreichische Zentralverwaltung. Wien 1907, II., S. 41, 190, 194, III., S. 18.

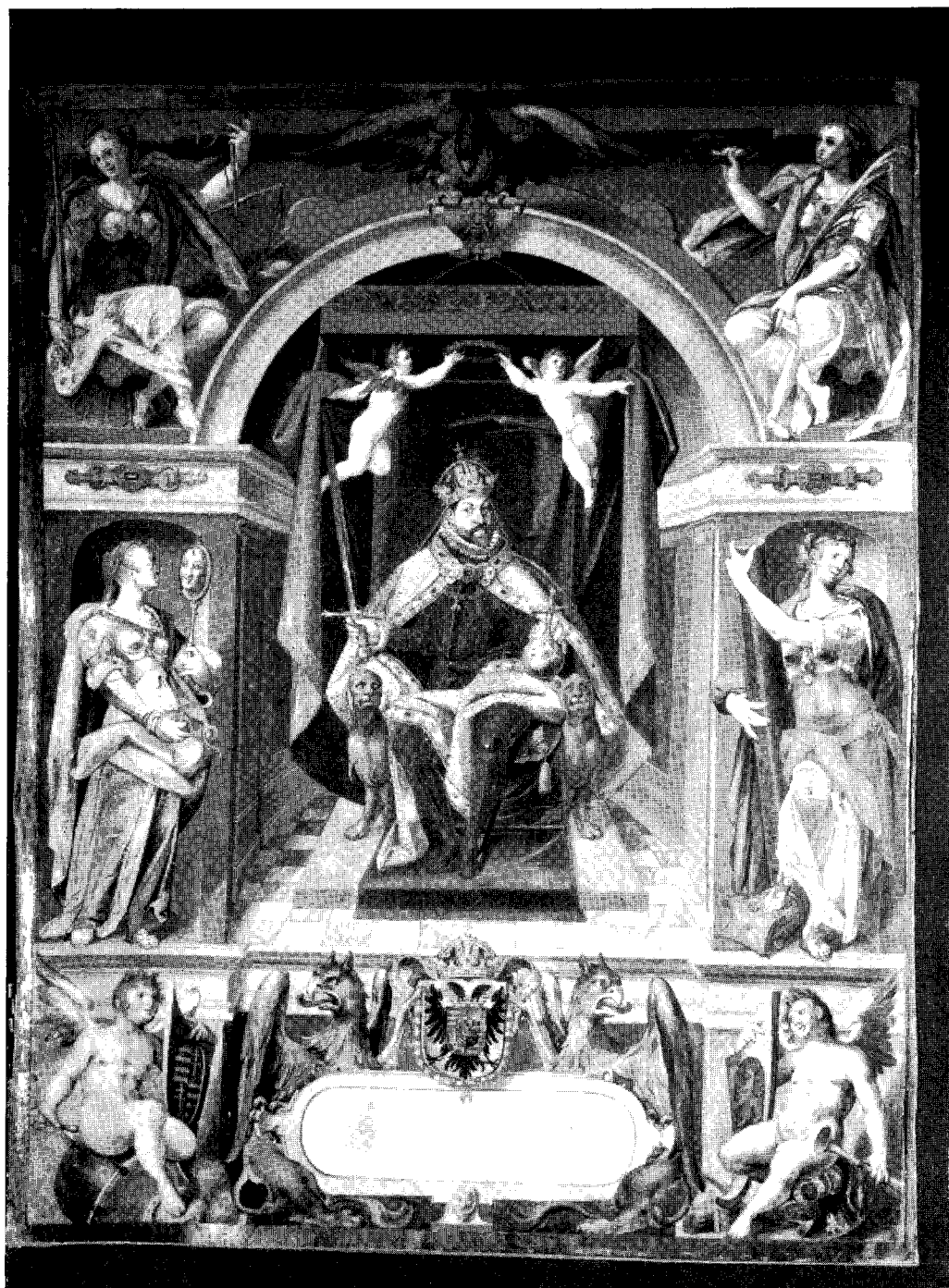


Abb. 23: Allegorisches Porträt Kaiser Rudolf II.



Abb. 24: Ausschnitt der ersten Textseite.



Abb. 25: Einband, Vorderseite. Beschläge von Chr. Hedenik, Wien.

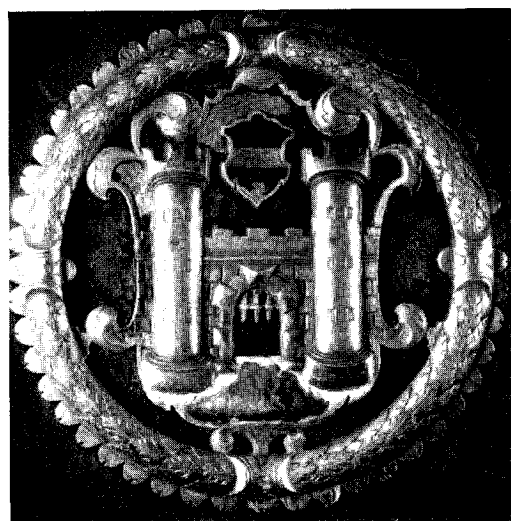


Abb. 26: Stadtwappen von der Rückseite des Einbandes.

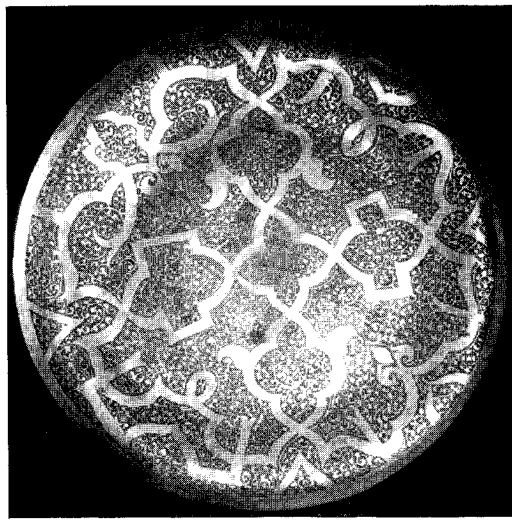


Abb. 27: Vergoldete Silberschale für das Reichssiegel.

PANCHARTE DER STADT WELS.

obwohl sie für das Spital auch noch vier Kutschenpferde kaufen sollten. Als aber am 30. 3. 1582 Pankraz Atnanger ¹⁴⁾ und Martin Stängl von ihrer Reise Bericht erstatteten, konnten sie feierlich die Pancharte dem Rat übergeben. Im Ratsprotokoll heißt es mit bescheidenem Stolz über diesen Erfolg: *haben auch das schön Libell aller gemeiner Stadt Wels Privilegien vnd freyheiten, Khayserlichen Confirmation vberantwortt. Dagegen sich meine Herren hoch bedankt vnd die bemüenungen zuuergleichen erboten.*

Die Unterschrift der Pancharte ist vom 27. 3. 1582 datiert. Die Rückreise sofort nach der Übergabe der Urkunde und ein Eintreffen in Wels ist in dieser Zeitspanne durchaus möglich. Jedoch wird man annehmen müssen, daß die Niederschrift der Pancharte bereits in dem Zeitpunkt, als Unverzagt schrieb, abgeschlossen war. Man wird annehmen dürfen, daß die Niederschrift bis auf den Schlußpassus der beiden letzten Seiten, der wieder in Zierschrift ausgeführt ist, fertig war. Dieser wurde niedergeschrieben, sobald der Tag der Unterschrift feststand.

In der Stadtkammeramtsrechnung 1582 finden sich unter dem Titel „Besoldung, Bestallung, Verehrungen“ unter Nr. 2 bis 6 Abrechnungen über Fischkäufe zu Verehrungen bei Hof. An Wolf Schopper wurden 52 fl. 4 ß, an Erasm Griesler 12 fl. 3 ß 22 d, an Abl Grünauer 6 fl. 4 ß, an drei nicht genannte Fischer 3 fl. 2 ß und an Georg Khirchperger 7 ß gezahlt. Dies ergibt eine Summe von 75 fl. 4 ß, die für die damalige Zeit beträchtlich war. Die Zille zur Fahrt nach Wien kostete 7 fl. und die weiteren Unkosten für die Zillenbenützung gleichfalls 7 fl.

Die eigentliche Reisekostenrechnung findet sich in der Einnehmeramtsrechnung dieses Jahres, wobei auf eine nicht erhaltene detaillierte Abrechnung verwiesen wird. Unter *Gemaine fürfallendte Ausgaben bey gemainer Statt* heißt es:

Erstlichen, Nachdeme den zwelffften Martij diß Jar Pangraz Atnannger Statrichter vmb erlangung Pan vnnd Acht, auch sambt Ime Martin Stänngl Statschreiber von wegen außbringung der Kayserlichen Libels Confirmation aller gemainer Stat Wels Freyhaiten, nach Wienn geschickht worden, haben Sy die gannze Zeit so Sy endten gewest, auf notwendige Verehrung allenthalben bey Hof, Item Reichstax umb die Confirmation, einfassung des Libell, erkhaffung vier Gutschj Roß In das Spital, Item Zerung vnnd anndere Außgaben erstlich allhier von mir Huebmer empfangen Ain Hundert Achtennsechzig gulden, Mer zu Wienn von Herrn Reicharten dreyhundert gulden (so hernach durch Herrn Voglsanger laut Quitung wider bezalt) Item von Steffan Schmelzing ¹⁵⁾ Ain Hundert gulden (der Er den

¹⁴⁾ Ungelter Land 1564, 1566—1571, 1575—1576, 1580. Ungelter Stadt 1574, Wachtmeister Stadt 1579, Lichtamtsverwalter 1584—1591, Bruckamtsverwalter 1599—1603. Stadtrichter 1582—1583, 1592—1593, 1596—1597.

¹⁵⁾ Traungasse 6. — Ungeldgegenschreiber Land 1582—1584. † 1585. G. TRATHNIGG, 6. Jb. d. Musealvereines Wels, S. 125, Nr. 16.

vierdten May von eines wider vergnüegt) ennd von der Drapplerin Ainhundert Neünvndachzig gulden zwen schilling zwainzig Pfening entlechnet, So wir hernach wider bezahlt, vnnd In Summa Siben Hundert Sibenundfunffzig gulden zwen Schilling zwainzig Pfening bringt. Dise Suma haben Sy einns laut beyligungter Particular Raittung verrait. Sezen demnach hiemit In Außgab die Suma, so Sy wie obbemelt empfangen Id est 757 fl. 2 ß 20 d.

In keiner Beziehung zur Konfirmation des Freiheitenbuches steht das Darlehen, das die Stadt 1582 dem Kaiser Rudolf II. gab. Auf Grund von Verhandlungen am Reichstag in Augsburg durch kaiserliche Kommissäre bewilligte man 2000 fl., die am Linzer Bartholomei-Markt auf kaiserlichen Befehl an Jobst Schmidauer, Rentmeister in Steyr, bezahlt wurden. Diese Summe wurde aus der Zahlung Herrn Althamers *umb das Edthouersch hauß In Lynnz* in der Höhe von 1200 fl. und aus einem Darlehen von Christoff Weiß in Wels bezahlt. Auch die Anwesenheit des Erzherzogs Matthias in Wels, dem ein Fischgericht verehrt wurde, während seine Diener und Trabanten bewirtet wurden, hat mit der Confirmation nichts zu tun, sondern ist wohl mit der Zusage des Kaisers verbunden, seinen Brüdern erbliche Herrschaften zuzuweisen. Im Jänner 1582 betrieben ja die Erzherzöge die Durchführung des Vertrages, und beim Frühlingslandtag 1582 führte Erzherzog Maximilian diesbezügliche Verhandlungen in Oberösterreich, für dessen Deputat Erzherzog Matthias, der spätere Kaiser, vorgeesehen war. Er hatte sich als seine *bedingte und erwählte Erbresidenz Herrschaft und Burgvogtei Wellss ausgewählt* ¹⁶⁾.

III. BESCHREIBUNG DER PANCHARTE

Die Pancharte ¹⁾ besteht aus 19 Pergamentblättern H 358 mm und B 550 mm und einem etwas größeren Vorsatzblatt. Die Blätter sind in der Mitte gefaltet und zu einem Heft zusammengeheftet worden. Ein Halbblatt

¹⁶⁾ Hans STURMBERGER, Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg. Mitt. des öö. Landesarchivs s. V. 143 ff., insbes. 161 ff.

¹⁾ KURZ, Handel, S. X. — Taschenbuch für vaterländische Geschichte 26 (1837), 355—400. — MEINDL, Geschichte von Wels, S. XIV—XVIII. — Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost 9 (1910), Nr. 6 (mit Bildern). — G. TRATHNIGG, Die Welser Privilegien und ihre wirtschaftliche Bedeutung (Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 14: Bericht über den 6. österreichischen Historikertag in Salzburg 1961. Wien 1961), S. 132—135. — Beschreibung des Einbandes und des Kaiserbildes: Mitteilungen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Nr. 133 vom 1. 10. 1876. Vgl. auch Ernst DIEZ, Der Hofmaler Bartholomeus Spranger (Jahrbuch der Sammlungen des a. h. Kaiserhauses XXVIII, 1909/10, S. 112 f., Anm. 1).

Für den Hinweis auf die Arbeit von E. DIETZ und auf die Bestimmung des Repunzierungszeichens G als Linzer Zeichen habe ich Herrn Dozent Dr. Hermann FILLITZ, Kunsthistorisches Museum Wien, bestens zu danken.

mit dem Bild des Kaisers Rudolf II. wurde vor dem Beginn des Textes eingheftet, so daß das Heft aus 78 Seiten besteht.

Die Schrift beginnt auf der 7. und endet auf der 67. Seite. Von den 61 beschriebenen Seiten ist die erste ein Zierblatt (Abb. 24), das die Einleitung der Gesamt-Urkunde und den Beginn des ersten Privilegs enthält. Die weiteren Blätter sind in einer flüssigen Kanzleischrift geschrieben. Erst die Urkunde Nr. 61, die Konfirmation Rudolfs II., ist wieder in Zierschrift geschrieben und beginnt am Ende der 64. Seite und endet in der Mitte der 66. Seite. Ihr folgt die Unterschrift des Kaisers, der Beamten Joh. Bapt. Weber, von Unverzagt und Frauenberger²⁾. Am unteren Rand der 66. Seite findet sich der Vermerk: *Confirmatio privilegi(or)um für die Statt Welß*.

Die Kanzleischrift gehört sicher einer Hand an. Ob von dieser auch die Zierschrift, bei der Schwarz und Gold verwendet wurde, stammt, ist nicht erweisbar, erscheint aber als durchaus möglich. Der Textblock enthält jeweils 30 bis 31 Zeilen. Beginn und seitliche Begrenzung wurden vorgezeichnet, jedoch am rechten Rand nicht eingehalten. Unterschiede im Beginn sind Verschiebungen bei der Buchbinderarbeit, weil der Zierschnörkel über dem Beginn verschiedentlich beschnitten erscheint. Bei dem Zierschnörkel unter dem Text ist eine Beobachtung über Verschiebung der Blätter nicht möglich, weil der Abstand vom unteren Rand von der wechselnden Form bedingt verschieden ist. Interessanterweise ist auch das erste Zierblatt gegenüber dem Kaiserbild durch das Beschneiden beziehungsweise durch das Verrutschen der Lagen stärker verkleinert worden, als der Schreiber es vorsah.

Beim Beginn „Wir Rudolf“ sind sowohl W wie R und das Rankenwerk über den Buchstaben beschnitten worden. Am rechten Rand sind die Ranken gleichfalls nicht vollständig.

Die Höhe des Schriftblockes schwankt, weil die einzelnen Zeilen nicht vorgezeichnet wurden und sich der Schreiber nach der Zahl der Zeilen, die außerdem nicht immer gleich ist, richtete.

Der Band wurde zweifach geheftet. Einmal mit einem kräftigen Bindfaden, ein zweites Mal mit einer Goldkordel, die durch den Buchrücken durchgeführt wurde, und an deren Enden ursprünglich das große Reichs-siegel in einer vergoldeten Silberkapsel hing. Da die Kordel infolge des Alters gerissen ist, ist ihre Länge nicht mehr festzustellen.

Der Einband (Abb. 25) besteht aus zwei Holzplatten H 360 mm, B

²⁾ Dr. Joh. Bapt. Weber findet sich als Geheimer Rat und Reichsvizekanzler bei FELLNER, a. a. O., 40, 43, 142, II. 183, 188. 191, 360. — Vgl. auch Joh. Bapt. Weber, FELLNER, a. a. O., II. 304 als Hofkammerrat und Joh. Bapt. Freiherr von Weber, FELLNER, a. a. O., 223 im Jahr 1637.

Wolf Unverzagt s. Anm. 13, Kap. II.

Fraunberger Georg 1557—1564 als Hofkanzlist, Fraunberger Hans als österreichischer Registrator der Hofkanzlei bei FELLNER, a. a. O., II. 178, 185 nachgewiesen.

275 mm. Der Rücken wurde mit einer alten Pergamenthandschrift sowohl außen wie innen unterfüttert. Der Überzug ist Samt, dessen Reste heute schwarz erscheinen. Da Grün leicht in Schwarz nachdunkelt, wäre für die ursprüngliche Farbe auch Grün möglich.

Der Schmuck der Pancharte besteht aus den vergoldeten Silberbeschlägen des Einbandes, aus dem einghefteten Bild des Kaisers und aus den Zierblättern zu Beginn und am Ende der Handschrift.

Die Eckbeschläge sind wie das übrige Zierat des Einbandes gegossen und ziseliert. Die beiden Eckleisten schließen Ornamente und Blumensträuße ein, in der Mitte befindet sich ein runder Kranz, der den Befestigungsnagel, der mit der Maske eines alten Mannes geschmückt ist, so knapp umschließt, daß man die Maske für einen Bestandteil des Beschlagstückes halten könnte. Die beiden Schließen der Langseiten tragen jugendliche, die der beiden Breitseiten bärtige Masken. Die Mitte der Vorderseite wird durch einen kaiserlichen Adler in einem Lorbeerkrantz, die Rückseite durch das Stadtwappen von Wels (Abb. 26) geschmückt. Auch dieses ist von einem Lorbeerkrantz umgeben, ist jedoch im Gegensatz zu den übrigen Beschlagstücken emailliert. Erhalten ist das Weiß des Himmels, das Rot des Bindenschildes, das Schwarz der Toröffnung und ein Rosa, das den Wappenfuß bis zu den Türmen und bis zum Tor füllte. Von den Abweichungen gegenüber älteren Wappen ist neben dem Fehlen der Wellen die Darstellung des Stadtmaueransatzes links und rechts der Türme bemerkenswert.

Die Beschläge und Schmuckplatten sind Wiener Arbeit, und daher findet sich auch am Welser Stadtwappen das Wiener städtische Beschauzeichen, ein Kreuz in einem Schild und darüber ein W, dem zu beiden Seiten ein Punkt beigesetzt ist. Jedes einzelne Stück hat ein G in einer Raute.

Am Rand des Welser Wappens befindet sich zweimal ein C, über dem ein H liegt.

Das große Reichssiegel in rotem Wachs hat einen Durchmesser von 122 mm. In der Kartusche unter dem Reichsadler steht klein die Jahreszahl 1577 und darunter ein V und ein S.

Die Silberblechschale (Abb. 27) hat einen stärkeren Rand aus Bronze. Ihr Durchmesser beträgt innen 175 mm, außen 182 mm. Der Deckel ist flach und beidseitig vergoldet, die Schale ist 137 mm tief und nur außen vergoldet. Die Außenseite von Schale und Deckel ist geätzt und zeigt ein Muster, das von der türkischen Kunstübung der Zeit abzuleiten ist. Innen ist mehrfach eine längliche Punze mit abgerundeten Ecken, spitz nach innen eingezogenen Seiten und der Zahl 12 und dem Buchstaben G eingeschlagen.

Das Wiener Beschauzeichen ³⁾ wurde in der geschilderten Form vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 1674 gebraucht und bezeichnete 14lötiges Silber.

³⁾ M. ROSENBERG, Die Goldschmiedemerkzeichen IV. 433. Vgl. KNIES, Tafel II, Fig. 3.

Die Ligatur CH ist hingegen als Meisterzeichen von Christoph Hedenik, der als Goldschmiedmeister 1574 bis 1594 in Wien nachweisbar ist, bekannt ⁴⁾).

Die Auflösung von V S als Ulrich Schweiger, Stempelschneider in Augsburg, ist schon 1876 vorgeschlagen worden und erscheint durchaus wahrscheinlich ⁵⁾).

Das Rauten-G und die bisher nicht beachtete Punze in der Siegelschale müssen gemeinsam behandelt werden, wobei der Ausdruck Raute besser durch schiefwinkeliges Quadrat zu ersetzen ist, denn das G sitzt auf der Grundlinie auf. Beide Punzen wurden bei der Repunzierung älterer Silberarbeiten 1806–1807 verwendet, die kleine Punze für kleine Silberarbeiten, die größere für große. Der Buchstabe G bezeichnete die Punzierungsstätte Linz ⁶⁾).

Das Bild Kaiser Rudolfs II. (Abb. 23) zeigt diesen in schwarzer Rüstung mit Goldzierat, auf dem Kopf die Krone, in der Rechten das Reichsschwert und in der Linken mit dem Reichsapfel, um die Schultern einen prächtigen Damastmantel auf einem erhöhten Thronessel, der von zwei Löwen getragen wird. Über dem Kaiser schweben noch unter dem Baldachin des Thrones zwei Genien mit einem Lorbeerkranz.

In der anschließenden Architekturmalerie finden sich in Nischen allegorische Figuren der Klugheit und der Kraft, und auf und neben dem abschließenden Architekturbogen die der Gerechtigkeit und des Friedens sowie ein Adler. Unterhalb des Kaisers halten Greifen das kaiserliche Wappen. Links und rechts davon halten geflügelte Jünglinge das Wappen von Ungarn und Böhmen. Der linke sitzt auf einer umgestürzten Pauke, stützt den rechten Fuß auf einen Hut mit Straußenfedern und hält in der Linken zwei Paukenschlägel. Der rechte sitzt auf einem Helm, hinter dem ein Bogen und ein Köcher mit Pfeilen liegt. Das Bild ist in Deckfarben auf Pergament gemalt und mit einem 8 mm breiten Goldrand umgeben ⁷⁾).

Die Sprache der Pancharte ist mit Ausnahme der Papsturkunde das

⁴⁾ ROSENBERG, a. a. O., IV. 438, lf. Nr. 1921. — THIEME - BECKER, XVI. 217. — E. DIEZ, a. a. O., bezeichnet die Beschläge als „Wiener Arbeit“.

⁵⁾ MEINDL, a. a. O., XV.

⁶⁾ Cirkular vom 21. 8. 1806. Vgl. auch Patent vom 19. 12. 1809 und die älteren vom 23. 2. 1788, 30. 1. 1789 und vom 16. 11. 1790. — ROSENBERG, a. a. O., 435 (Repunzierungszeichen für Wien), 431 (Repunzierungszeichen für Salzburg) Form und Größe gleich, abweichend die Buchstaben. — Nach Hofkammer-Präsidialschreiben vom 28. 2. 1824 waren in Oberösterreich ein Landmünz-Punzier- und Filialpunzierungsamt in Linz, und Punzierungssubstitutionen zu Steyr, Wels und Ried.

⁷⁾ Das Bild wird in den Mitteilungen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie, a. a. O., Bartholomäus Spranger zugeschrieben. Vgl. auch E. DIEZ, a. a. O. — In der Festschrift des kunsthist. Museums Wien, 1891–1941, II/1, S. 265, werden als Miniaturen dieser Zeit genannt Fabricio Martinango und Georg Hoefnagel, als Conterfetter (Porträtisten) Martino de Rot(t)a, Guiseppe Arcimboldi, Giulio Licinio, Ludwig van Valckenborch, Joan de Monte.

Deutsch der Entstehungszeit. Dies gilt für die Lautform ebenso wie für die Wortformen und die Rechtschreibung. Dies ist für beglaubigte Abschriften zunächst auffällig, sind wir heute doch an buchstabengetreue Abschriften gewöhnt, gleich ob es sich um die Beglaubigung einer Urkunde bei Gericht oder bei einem Notar handelt oder um die Abschrift eines alten Textes. Wir legen damit Maßstäbe der Gegenwart an, die für das 16. Jahrhundert nicht gelten müssen und tatsächlich auch nicht angewendet wurden. Schon bei der Besprechung von Zitaten bei der Freiheitenregistratur wurde darauf verwiesen, daß nach der Formel Wort für Wort gleich Abschriften folgen, die zwar wörtlich mit dem Original übereinstimmen, aber Texte in einer Übertragung in die damals gebräuchige Sprache bringen. Dies ist auch bei der Pancharte der Fall, bei der auch der Schluß der Einleitungsformel lautet: *von wort zu wortten hernach geschriben steen vnnd also lauten*. Soweit der Vergleich mit Originalen, die für Wels ausgestellt wurden, heute noch möglich ist, ist dies auch tatsächlich der Fall. Besonders bemerkenswert ist dabei der Vergleich der Urkunde Herzog Rudolfs IV. vom 20. 8. 1360 mit dem Original, das im Nationalmuseum in Nürnberg aufbewahrt wird. Hier zeigt nämlich die Abschrift der Pancharte gegenüber der gleichzeitigen Ennser Urkunde, die im Urkundenbuch von Oberösterreich auch für Wels übernommen wurde, stärkere Abweichungen. Diese werden aber vom Nürnberger Original bestätigt.

IV. DIE ORDNUNG DER PANCHARTE

Die Urkunden der Pancharte sind, nur durch ein Zwischenzeichen getrennt, durchlaufend geschrieben worden. Trotzdem sind sie nach Sachgruppen gegliedert worden, die aber im Gegensatz zur Freiheitenregistratur nicht benannt worden sind. Erkennbar ist der Beginn einer neuen Sachgruppe jedesmal dadurch, daß auf eine spätere Jahreszahl wieder eine sehr frühe folgt. Der Versuch, die alte Ordnung wiederzugewinnen, ist deshalb reizvoll, weil sich daraus ergibt, auf welche Gesichtspunkte man damals Wert legte.

1. Einleitung	Nr. 1
2. Brücke, Bruckamt	Nr. 2
3. Wochenmarkt	Nr. 3—4
4. Gottzeilsalz (Spital)	Nr. 5—6
5. Graben- und Wasserbauten	Nr. 7—11
6. Stadtrichter und Stadtgericht	Nr. 12—15
7. Ungeld-, Steuer- und Vogteibefreiungen	Nr. 16—27
8. Überzinsung, Pfändungs-, Grund- und Gebührenrecht	Nr. 28—32
9. Schutz und Förderung von Handel und Gewerbe (Holzstapelrecht — Mautfreiheit — Fürkauf am Land — gleichmäßige Verteilung der Lasten — Jahrmarkt — Schankrecht — Handel und Handwerk — Adelshäuser)	Nr. 33—45

Das Freiheitenbuch der Stadt Wels

10. Mautrechte	Nr. 46—48
11. Gerichtswesen. Siegelung mit rotem Wachs	Nr. 49
12. Bürgermeister, Richter und Rat	Nr. 51—52
13. Bestätigungen	Nr. 53—60
14. Bestätigung Rudolfs II. und Strafbestimmungen gegen Mißachtung der Freiheiten	Nr. 61.

Wir haben versucht, in der Wahl der Zwischentitel beziehungsweise in den ergänzenden Untertiteln den heutigen sachlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden. Als Ergänzung hierzu stellen wir im folgenden noch die Urkunden nach ihrer zeitlichen Gliederung zusammen. Es wird bei der Anführung des Ausstellers jeweils dessen letzter Titel angeführt.

Papst Alexander III.	1135	Nr. 2 (Falsum)
König Friedrich III.	1328, 15. 1.	Nr. 3
Herzog Albrecht II.	1351, 8. 7.	Nr. 5
	1352, 5. 6.	Nr. 7, 12
	1358, 9. 2.	Nr. 17
Herzog Rudolf IV.	1358, 26. 10.	Nr. 16
	1359, 14. 1.	Nr. 13
	1360, 14. 8.	Nr. 28
	1360, 20. 8.	Nr. 29, 30
Herzog Albrecht III.	1369, 25. 8.	Nr. 18
Herzog Albrecht III. und Herzog Leopold III.	1372, 28. 4.	Nr. 33
Herzog Albrecht III.	1372, 22. 12.	Nr. 36
	1376, 8. 10.	Nr. 19
	1376, 9. 10.	Nr. 20
	1376, 1. 11.	Nr. 8
	1379, 21. 1.	Nr. 22
	1391, 20. 2.	Nr. 21
	1393, 8. 10.	Nr. 14
	1394, 10. 12.	Nr. 37
Herzog Wilhelm und Herzog Albrecht IV.	1396, 27. 9.	Nr. 53
	1404, 28. 1.	Nr. 38
Herzog Wilhelm	1404, 12. 10.	Nr. 23
	1405, 13. 1.	Nr. 24
Herzog Leopold IV.	1408, 4. 6.	Nr. 39
Herzog Leopold IV. und Herzog Ernst	1410, 29. 12.	Nr. 9
Herzog Albrecht V.	1412, 25. 2.	Nr. 4
	1417, 20. 3.	Nr. 40
Herzog Wilhelm	1419, 13. 12.	Nr. 25
Herzog Albrecht V.	1421, 11. 7.	Nr. 34
	1421, 15. 8.	Nr. 35
	1421, 16. 8.	Nr. 54
	1422, 17. 5.	Nr. 15
Kaiser Friedrich III. (V.)	1445, 26. 6.	Nr. 10
	1450, 8. 6.	Nr. 26
	1457, 23. 6.	Nr. 55
	1458, 20. 12.	Nr. 56

	1464, 12. 11.	Nr. 57
	1466, 24. 5.	Nr. 42
	1469, 29. 3.	Nr. 11
	1478, 4. 8.	Nr. 46
	1480, 7. 9.	Nr. 41
	1484, 29. 9.	Nr. 47
	1484, 30. 9.	Nr. 48
	1488, 3. 12.	Nr. 27
	1491, 29. 3.	Nr. 43
	1491, 27. 9.	Nr. 44
Kaiser Maximilian I.	1493, 6. 12.	Nr. 58
	1510, 13. 3.	Nr. 31
	1510, 20. 3.	Nr. 32
	1519, 3. 1.	Nr. 49
Kaiser Ferdinand I.	1521, 6. 9.	Nr. 59
	1524, 19. 9.	Nr. 6
	1548, 14. 10.	Nr. 51
Kaiser Maximilian II.	1564, 14. 12.	Nr. 60
	1569, 10. 2.	Nr. 52
	1571, 25. 3.	Nr. 45
Kaiser Rudolf II.	1582, 27. 3.	Nr. 1, 61.

V. REGESTEN DER URKUNDEN DER PANCHARTE

(1582 März 27.)

1

Einleitung der Freiheitensammlung: Kaiser Rudolf II. bestätigt, daß die Bürger von Wels Originale aller ihrer Briefe, Handvesten, Privilegien, Gnaden, Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten und alten Herkommen, so ihnen von seinen Vorgängern verliehen wurden, vorgelegt haben und um deren Bestätigung in einem Abschriftenbuch gebeten haben ¹⁾).

D: HORMAYR 355.

¹⁾ Abkürzungen:

HORMAYR = Taschenbuch für vaterländische Geschichte 26
(1837) 355—400.

KURZ = Franz KURZ, Österreichs Handel. Linz 1822.

LICHNOWSKY = E. M. Fürst LICHNOWSKY, Geschichte des
Hauses Habsburg. Wien 1836—1844.

PRITZ = F. X. PRITZ, Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1846.
Stadtarchiv = Stadtarchiv Wels.

UB = Oö. Urkundenbuch.

O = Original

A = Abschrift

D = Abdruck

R = Regest

L = Literatur

Die Regesten bei MEINDL I, XV—XVIII werden bei den Regesten nicht bei jeder Urkunde angeführt, weil die Zählung der Regesten in beiden Fällen gleich lautet. Nur Meindls Urkunde Nr. 50 der Pancharte fehlt in dieser Zusammenstellung, weil Meindl irrtümlich den Schlußabsatz der Urkunde Nr. 49 als eigene Urkunde behandelte.

Der Abdruck im UB folgte, soweit für Enns und Wels gleiche Urkunden vorliegen, den Ennsner Texten. Verschiedene Urkunden, die aus der Pancharte übernommen wurden, sind auf die Entstehungszeit hin normalisiert worden.

In den Anmerkungen verweisen wir nur auf Abweichungen sachlicher Art, wenn sie über Umstellungen oder kleine Verschiedenheiten hinausgehen.

1135, Perusii.

2

Papst Alexander III. bestätigt die Privilegien des Bischof Embrico zu Würzburg, die dieser im Jahre 1128 Friedrich von Rota für die Welser Brücke erteilt hat. In diesen wird der Tauschvorgang zwischen dem Bischof und Friedrich von Rota festgehalten und es werden Bestimmungen über die Wahl des Bruckmeisters, dessen ausschließliche Unterstellung unter die Stadt und über die freie Verwendung der Brückeneinkünfte gegeben. Für Spenden für die Erhaltung der Kirche werden vom Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Bamberg, Regensburg, Freising und Passau Ablässe erteilt²⁾.

A: Transsumt des Bischof Wiguleus von Passau v. 22. 1. 1501, Stadtarchiv.

D: UB II 175 CXVIII und 171 CXIV. — HORMAYR 356.

L: J. LAHUSEN, Zum Welser Brückenprivileg (MIOG 31, Wien, 1910, S. 361 ff.). — H. SIMONSFELD, Historisch-diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (Bayr. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 1898, S. 391). — K. HOLTER, Die römische Traunbrücke von Wels und die Anfänge des Welser Bruckamtes. (Jb. d. Mus.Ver. Wels 1955, S. 130 ff., insbes. 139 ff.).

1328 Jänner 15 (*Freytag vor Sanct Agnesen tag*) Wels.

3

König Friedrich verlegt den Wochenmarkt von Samstag auf Mittwoch *in aller der weiss vnnd in allen den Rechten, als Sy jn vor an den Samstag gehabt*.

D: UB V 500 CVI. — KURZ 443. — HORMAYR 358.

R: PRITZ, II. 695 nr. 65.

1412 Februar 25 (*Sanct Mathiastag des Zwelffpotten*) Wien.

4

Herzog Albrecht V. gewährt den Bewohnern von Wels einen zweiten Wochenmarkt am Dienstag.

D: KURZ 443. — HORMAYR 358.

R: PRITZ, II. 712 nr. 326.

1351 Juli 8 (*freytag nach sanct Ulrichstag*) Wels.

5

Herzog Albrecht verleiht dem Spital in Wels für sein eigenes und der Vorfahren und Nachkommen Seelenheil ein *gotzzeillsalz* aus Hallstatt mit Freiheit von der Maut und allen Freiheiten, *so andere gotzzeit habent*.

D: UB VII 254 CCL. — HORMAYR 359.

1524 September 19, Wien.

6

Erzherzog Ferdinand gebietet seinem Salzamtman in Gmunden, jährlich den armen Leuten im Spital in Wels wie bisher 30 Fuder Salz bis auf einen Widerruf aus dem Salzamt in Gmunden zu reichen.

D: HORMAYR 359.

²⁾ UB II 172 fehlt als letzter in der Reihe der Bischöfe, die Ablässe erteilen, der Bischof von Passau.

1352 Juni 5 (*Eritag vor gotleichnamstag*) Wels ³⁾. 7

Herzog Albrecht II. gestattet den Bürgern von Wels jeden Grund ob Au, Acker oder anderer Art zu benützen, wenn sie ihre Stadt vor dem Hochwasser *retten vnnd bessern wellen* und diesen Grund benötigen, gleich wem dieser gehört.

D: UB VII 284 CCXXIX. — HORMAYR 360.

R: PRITZ, II. 698 nr. 110.

1376 November 1 (*Allerheiligentag*) Wien. 8

Herzog Albrecht III. gebietet den Äbten von Lambach und Kremsmünster, daß sie zum Bau des Grabens Leute nach Wels schicken, wenn der Richter von Wels darum bittet.

D: UB IX 155 CXVIII. — HORMAYR 360.

R: PRITZ, II. 62.

1410 Dezember 29 (*Montag vor dem neuen Jar*) Wien. 9

Die Herzöge Leopold und Ernst in ihrem eigenen Namen und für Herzog Albrecht lassen den Bürgern von Wels die Steuer von 320 Pfund Pfennig für die Jahre 1408 und 1409 nach, damit sie diese Summe für die begonnenen Wasserschutzbauten verwenden.

D: HORMAYR 360.

1445 Juni 26 (*Sambßtag nach Sanct Johannestag zu Sunewenden*) ⁴⁾
Wiener Neustadt. 10

König Friedrich IV. fordert, daß die Holden aller Grundherrschaften, die in der Umgebung von Wels sesshaft sind, mit Robot und Fuhren auf Verlangen der Stadt helfen, um die schweren Schäden nach dem letzten Hochwasser zu bessern und neuen Schäden vorzubeugen.

D: HORMAYR 361.

1469 März 29 (*Mitwochen nach dem heiligen Palmtag*) St. Veit. 11

Kaiser Friedrich III. befiehlt nach einem großen Wassereinbruch in die Stadt allen Holden und Wogleuten innerhalb von drei Meilen um Wels, bei Aufruf durch den Rat der Stadt *mit Wage, Hawen, krampeln, schäufeln vnnd Multern* zu Hilfe zu kommen, um Hochwassereinbrüche zu wenden.

D: HORMAYR 362.

1352 Juni 5 (*Eritag vor vnnsers herrn leichnambs Tag*) ⁵⁾ Wels. 12

Herzog Albrecht II. gebietet, daß der Stadtrichter mit der Stadt und den anderen Bürgern dienen soll wie ein jeder anderer Bürger.

³⁾ MEINDL und UB datieren 6. Juni.

Pergament-Urkunde vom gleichen Tag betrifft Verleihung des Ungeldes auf der Maut von Salz, Wein, Gewand und anderer Kaufmannschaft, wie sie es früher eingenommen haben, zur Besserung der Stadt und für Bauzwecke, insbesondere für Wasserbauten.

⁴⁾ Von MEINDL irrtümlich infolge eines Lesefehlers 28. 6. 1460 datiert.

⁵⁾ MEINDL und UB datieren 6. Juni.

D: UB VII 284 CCXXX. — KURZ 347. — HORMAYR 362.
R: PRITZ, II. 41.

1359 Jänner 14 (*Montag vor sanct Anthonijtag*)⁶⁾ Wien. 13

Herzog Rudolf IV. wiederholt den Befehl Herzog Albrechts II.
D: UB VII 609 DCI. — HORMAYR 363.

1393 Oktober 8 (*mittichen vor sanct Dionisentag*) Linz. 14

Herzog Albrecht III. gebietet, daß der Stadtrichter mit der Stadt und den anderen Bürgern leiden soll wie ein jeder andere Bürger.
D: UB XI 206 nr. 239. — HORMAYR 363.
R: LICHNOWSKY 2359.

1422 Mai 17 (*Suntag vor dem Auffartag*) Wien. 15

Herzog Albrecht V. gestattet der Stadt, in ihrem Burgfried an passender Stelle einen Galgen aufzustellen.
D: HORMAYR 363.
R: PRITZ, II. 714 nr. 369.

1358 Oktober 26 (*freitag vor Simonis et Jude*) Wien. 16

Herzog Rudolf IV. befreit die Bürger von Wels vom Wein-Ungeld, wenn sie den Wein in ihrer Stadt vertrinken. Von dem Wein, den sie weiterverkaufen und aus der Stadt wieder ausführen, haben sie für jeden Eimer 2 Pfennig Ungeld zu geben, wie es festgesetzt ist.
D: UB VII 599 DLXXXVII. — HORMAYR 363.
R: PRITZ, II. 699 nr. 129.

1358 Februar 9 (*freitag vor Scolastice*)⁷⁾ Wien. 17

Herzog Albrecht II. verbietet den Bürgern von Wels, Reinprecht von Wallsee von Enns Steuern für Güter, die sie von ihm zu Lehen haben, zu zahlen.
O: Original (Papierurkunde) Stadtarchiv.
D: UB VII 556 DXLIII. — HORMAYR 364.
R: PRITZ, II. 699 nr. 129.

1369 August 25 (*sambßtag nach Bartholomei*)⁸⁾ Wien. 18

Herzog Albrecht III. befiehlt dem Ulrich von Schaunberg als Hauptmann ob der Enns, daß er es nicht gestatte, daß die Welser Bürger an andere als an den Landesfürsten Steuern zahlen, weil sie an diesen bereits von ihrer ganzen Habe jährlich die Steuer zu zahlen hätten.

⁶⁾ Am gleichen Tag Befehl an Eberhard von Walsee, Hauptmann ob der Enns, die von Wels bei ihren Rechten zu lassen und den Wein-, Met- und Bierausschank in der Vorstadt nach altem Herkommen zu belassen. Papierurkunde, Stadtarchiv.

⁷⁾ MEINDLS Datierung infolge Lesefehlers (Sebastian statt Scolastice) unrichtig, von UB bereits richtiggestellt.

Texte der Urkunde und der Pancharte wörtlich gleich.

⁸⁾ Text der Urkunde und der Pancharte wörtlich gleich.

A: Papierhandschrift, Stadtarchiv.
D: UB VIII 431 CDXXXV. — HORMAYR 364.
R: PRITZ, II. 701 nr. 137.

1376 Oktober 8 (*mittichen vor sanct Colmanns tag*)⁹⁾ Wien. 19

Albrecht III. gebietet dem Hauptmann ob der Enns Heinrich von Wallsee, daß er die Bürger von Wels weder von geistlichen noch von weltlichen Herren mit Steuern wegen Gütern, die sie von diesen zu Lehen haben, beschweren lasse.

A: Vidimus des Abtes Thomas von Wilhering 1499, Stadtarchiv.
D: UB IX 149 nr. 112. — HORMAYR 364.

1376 Oktober 9 (*pfünztag vor sanct Kolmanns tag*) Wien. 20

Albrecht III. gebietet den Welsern, niemanden Steuern zu zahlen — auch nicht von den Lehensgütern — außer ihm. Sollte sie jemand damit beschweren, so haben sie sich an den Herzog zu wenden¹⁰⁾.

A: Vidimus des Abtes Thomas von Wilhering 1499, Stadtarchiv.
D: UB IX 149 nr. 113. — HORMAYR 364.

1391 Februar 20 (*Montag nach dem Sontag Reminiscere*) Wien. 21

Albrecht III. gebietet Reinprecht von Wallsee, Hauptmann ob der Enns, zu verbieten, daß geistliche oder weltliche Herren von den Bürgern von Wels und ihren Holden für Güter, die sie von ihnen zu Lehen haben, Steuern fordern, weil sie ihr gesamtes Gut ja ohnehin jährlich an den Landesfürsten versteuern.

D: UB XI 17 nr. 14. — HORMAYR 365.
R: PRITZ II. 705 nr. 223. — LICHNOWSKY 2359.

1379 Januar 21 (*an sanct Agnesentag*) Wien. 22

Auftrag Albrechts III. an Heinrich von Wallsee, Hauptmann ob der Enns, nicht zu gestatten, daß ein Vogt oder Lehensherr von den Welser Bürgern und ihren Holden auf dem Lande Steuern fordere; zugleich Bestätigung dieser Befreiung¹¹⁾.

O: Pergamenturkunde Stadtarchiv.
D: UB IX 569 nr. 465. — HORMAYR 365.
R: LICHNOWSKY 853.

1404 Oktober 12 (*Sontag vor Sanct Colmannstag*) Steyr. 23

Herzog Wilhelm wiederholt die Bestätigung Herzog Albrechts, daß die Bürger und ihre Holden von ihren Gütern, die sie von geistlichen oder weltlichen Herren zu Lehen haben, nach altem Herkommen an diese keine Steuern zu zahlen haben, weil sie dem Landesfürsten selbst jährlich die

⁹⁾ MEINDL datiert 9. Oktober, von UB bereits richtiggestellt.

¹⁰⁾ Vidimus hat *geistlicher oder weltlicher*, Pancharte *geistlicher noch weltlicher* Herren.

¹¹⁾ Text der Urkunde und der Pancharte wörtlich gleich.

Steuern reichen. Der Landeshauptmann ob der Enns hat ihnen zur Erhaltung dieser Freiheit Schutz zu gewähren.

D: HORMAYR 366.

1405 Januar 13 (*Eritag vor Anthoni*)¹²⁾ Wien. 24

Herzog Wilhelm befiehlt Reinprecht von Wallsee, Hauptmann ob der Enns, die Welser Bürger und ihre Holden zu schützen, daß sie niemandem wegen Vogtei, Lehen und anderer Sachen wegen Steuern zahlen müssen, weil sie ihr ganzes Gut ohnehin ihm selbst versteuern.

O: Papierurkunde, Stadtarchiv.

D: HORMAYR 366.

1419 Dezember 13 (*Sanct Lucientag*) Herzogenburg¹³⁾. 25

Schreiben Herzog Wilhelms an Reinprecht von Wallsee gleichen Inhaltes wie Nr. 24.

O: Pergamenturkunde, Stadtarchiv.

D: HORMAYR 367.

1450 Juni 8 (*Montag nach Gottleichnamstag*)¹⁴⁾ Wiener Neustadt. 26

Friedrich III. gebietet auf die Klage der Städte ob der Enns, daß sie und ihre Holden niemandem wegen der Güter, die sie auf dem Land zu Lehen oder sonst haben, Steuer von Lehen oder Vogtei wegen zu zahlen haben. Die Städte sind bei ihren Freiheiten und Rechten ungeirrt zu lassen.

O: Pergamenturkunde, Stadtarchiv.

D: HORMAYR 368.

1488 Dezember 3 (*Mittichen vor Sanct Nicolaßtag*) Nürnberg. 27

Friedrich III. an Hauptmann ob der Enns Gotthard von Starhemberg, daß er die Freiheiten und Rechte der Städte schütze und nicht zulasse, daß jemand von ihren Bürgern, Leuten und Holden Steuern und Anschläge einhebe, denn dies sei gegen ihre Freiheiten.

D: HORMAYR 368.

1360 August 14 (*an Vnnser frawen Abent ze der Schiedunge*) Wels. 28

Rudolf IV. gestattet den Welser Bürgern, Schuldner, gleich wem sie als Untertanen angehören, anzuhalten und zu verhaften, bis sie die Zahlung leisten.

D: UB VII 710 DCCVIII. — KURZ 175. — HORMAYR 369.

¹²⁾ MEINDL las Freitag statt Eritag.

Text der Urkunde und der Pancharte wörtlich gleich.

¹³⁾ Text der Urkunde und der Pancharte wörtlich gleich.

¹⁴⁾ MEINDL datiert 19. Juni.

Text der Urkunde und der Pancharte wörtlich gleich.

1360 August 20 (*phincztag vor Sanct Bartholomeßtag des heyligen Zwelfpotten*)¹⁵⁾ Wien. 29

Herzog Rudolf erlaubt alle Überzinse, Burgrechte und Dienst an Auswärtige, die auf den Welser Häusern lasten, um 8 Pfund für je 1 Pfund Pfennig abzulösen, weil diese Lasten dazu geführt haben, daß viele Häuser in Stadt und Vorstädten wüst liegen.

Unbebaute Grundstücke und wüste Häuser sind innerhalb eines Jahres zu verbauen. Wer das übersieht, ist dem Herzog und der Stadt verfallen. So sie darüber hinaus weiter wüst legen bleiben, verfallen sie dem Herzog und der Stadt.

Neubauten sind drei Jahre steuerfrei.

D: UB VII 717 DCCXIII = 714 DCCXII. — HORMAYR 169.

1360 August 20 (*phinztag vor Sanct Bartholomeßtag des heyligen Zwelffpotten*) Wien¹⁶⁾. 30

Herzog Rudolf IV. schafft bei der Stadt Wels alle Grunddienste und Grundrechte ab, verbietet deren ehemaligen Inhabern, als Grundherrn Briefe über Käufe und Verkäufe auszustellen bei Strafe von je einer Mark Goldes für den Aussteller und für den Empfänger der Urkunde. Die Strafen sind an den Rat der Stadt zu zahlen, die Urkunden sind ungültig. Alle Wandlungen und Fertigungen über Häuser, Baumgärten, Hofstätten in Stadt und Vorstadt haben nur vor dem Bürgermeister und Rat zu geschehen, die sie mit der Stadt Brief und Insiegel bestätigen an Stelle des Landesfürsten. Geber und Nehmer haben dafür der Stadt von jedem Pfund je einen Pfennig zu geben.

Alle Dienste und Zinse, die man Grundrechte nennt, sind einzulösen um 8 Pfund für ein Pfund Pfennig wie früher bei der bereits gebotenen Einlösung von Burgrechten. Auch die damals festgesetzte Strafe bleibt weiter in Kraft.

O: Pergamenturkunde Nationalmuseum in Nürnberg.

D: UB VII 714 DCCXI = 712 DCCX. — HORMAYR 369.

L: Katalog „Kulturdokumente Österreichs“ aus dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. Linz 1958. Nr. 281. — K. HOLTER, Bekannte und unbekannte Dokumente zur Landesgeschichte Oberösterreichs. Oö. Kulturbericht 24. X. 1958.

¹⁵⁾ MEINDL las Freitag statt Pfinztag.

¹⁶⁾ MEINDL las Eritag statt Pfinztag.

Pergamenturkunde Nürnberg hat gleichlautend mit der Pancharte gegenüber UB folgende Abweichungen:

UB VII 715 Z. 37 nach *march goldes: vnd dem die vertigung getan wirt, auch ain march goldes.*

Zeile 43 statt *stattrichter*: *Burgermaister.*

Zeile 50 nach *maße*: *vnd weis.*

Zeile 53 nach *Pfund phenig.*

Wesentlich ist hierbei, daß Empfänger und Aussteller die gleiche Strafe erhalten und die vereinzelt Nachricht über einen Bürgermeister.

1510, März 13, Augsburg. 31

Kaiser Maximilian I. stellt fest, daß das Ausstellen von Urkunden durch geistliche und weltliche Herren in der Stadt Wels über alle Arten von Käufen und Verkäufen sowie von Testamenten widerrechtlich geschehe und gegen die Rechte und zum Schaden der Stadt und des Kammergutes sei.

Der Kaiser verbietet alle widerrechtlichen Fertigungen; die bereits ausgestellten müssen von der Stadt neu ausgestellt werden *wie von altem Herkommen und Brauch ist*. Urkunden, die nicht zur neuen Fertigung durch die Stadt vorgelegt werden, verlieren jede Gültigkeit und Beweiskraft.

D: HORMAYR 372.

1510 März 20, Augsburg. 32

Wiederholung der Urkunde Nr. 31.

D: HORMAYR 374.

1372 April 28 (*mittichen nach Sanct Georgen tag*) Wien. 33

Herzog Albrecht und Leopold verleihen der Stadt Wels das Holzstapelrecht für alles Holz, das die Traun abwärts geführt wird. Die Welser Bürger sollen es kaufen und damit handeln.

D: UB VIII 389 DLXXXVII. — KURZ 382. — HORMAYR 377.

R: PRITZ, II. 702 nr. 172.

1421 Juli 11 (*Freytag vor Sanct Margarethentag*)¹⁷⁾ Wien. 34

Herzog Albrecht V. erneuert dieses Privileg.

D: HORMAYR 377.

1421 August 15 (*Vnnser Frawentag zu der Schidung*) Wien. 35

Wiederholung der Urkunde Nr. 34.

D: HORMAYR 377.

1372 Dezember 22 (*mittichen nach Thome apostoli*) Wien. 36

Herzog Albrecht III. verordnet, daß die Welser Bürger, beziehungsweise deren Fuhrleute, in Linz keine Maut von Waren, die sie nach Linz hinein und wieder hinaus führen, zum Bau dieser Stadt mehr geben, sondern daß diese Summen zum Ausbau von Wels zu verwenden sind.

D: UB VIII 627 DCXXVI. — HORMAYR 378.

1394 Dezember 10 (*Pfinztag vor sanct Luzien tag*) Wels¹⁸⁾. 37

Herzog Albrecht III. verleiht den Bürgern von Wels das Recht, auf dem Lande Handel zu treiben und zu kaufen und zu verkaufen. Leuten, die nicht

¹⁷⁾ MEINDL datiert 18. Juli.

¹⁸⁾ MEINDL las Eritag statt Pfinztag.

Die Pancharte hat gegenüber UB XI 347 Z. 15 nach *amptleuten: vnnd vnndterthanen* und Z. 17 nach *vnser gnad: one Yrrung vnnd hindernuß lassen bleiben, vnnd Sy auch dabei vestiglich halten, vncz an vnnser Widerrüeffen*.

Die gleiche Freiheit erhielten am gleichen Tage die Städte Enns und Linz.

in den landesfürstlichen Städten sitzen und mit ihnen leiden, ist dies verboten.

D: UB XI 347 nr. 383. — HORMAYR 368.

R: LICHNOWSKY IV. 2246.

1404 Januar 28 (*montag nach Sanct Paulustag Conuersionis*) Wien. 38

Herzog Wilhelm und Albrecht befehlen, daß alle in Wels Ansässigen die gewöhnliche jährliche Steuer und alle anderen Steuern und Hilfen, die ausgeschrieben werden, zahlen müssen. Nicht bezahlte Steuern sind nachzuzahlen.

D: KURZ 428. — HORMAYR 369.

R: PRITZ, II. 709 nr. 280.

1408 Juni 4 (*montag in den Pfingstfeuertagen*) Krems¹⁹⁾. 39

Herzog Leopold befiehlt, daß alle, die in Wels wohnen und dort *heuser*, *Cästen vnnd Ir gewerb vnnd suechung* haben mit den Bürgern und der Stadt in *Steuerschätzung*, *hilff*, *wacht*, *hütt vnnd andern notturfft* mitleiden sollen.

D: HORMAYR 369.

1417 März 20 (*Sambstag vor Letare ze mitfasten*) Wien. 40

Herzog Albrecht V. verlegt den Jahrmarkt, den König Friedrich von Rom am Philippstag zu halten erlaubte, auf Maria Geburt, *acht Tag vor vnnd Acht tag hinnach*, und mit *allen den Rechten, Freyheiten vnnd gnad, als Sy den auf den vorgenannten Sanct Philipß tag habent gehabt, vnd als ander vnnsere Stett auf Iren Jarmärckten habent*.

D: HORMAYR 380. — KURZ 444.

R: PRITZ, II. 713 nr. 346.

1480 September 7 (*pfinztag vnnsere lieben Frawen Abent Nautatis*) Wien. 41

Kaiser Friedrich III. verlegt über Bitten der Welser den Jahrmarkt von Maria Geburt auf den Sonntag danach.

D: KURZ, Handel 445 f. — HORMAYR 381.

1466 Mai 24 (*Sambstag dem heiligen Pfingstabent*) Wiener Neustadt²⁰⁾ 42

Welser Bürger klagten, daß die Handwerker zusätzlich Weinhandel und Weinausschank sowie Handel mit Leinwand und anderen Waren betreiben, wodurch die Bürger, die nur Handel betreiben und kein Handwerk daneben haben, sich geschädigt fühlen. Der Kaiser lud daher Vertreter der Bürgerschaft und der Handwerker vor sich.

¹⁹⁾ MEINDL datiert 5. 6.

²⁰⁾ Eine Milderung für Bäcker, Fleischhacker, Lederer und Schmiede vergleiche Anmerkung 44. — Eine ähnliche Ordnung für Enns s. PRITZ, II. 129 vom 29. 6. 1453. Für Linz vom 16. 6. 1390.

Als Ordnung und Satzung wird aufgerichtet:

Handwerker dürfen in Zukunft weder in die Stadt noch in die Vorstadt Wein führen und in ihren Häusern keinen Wein ausschenken. Sie dürfen auch nicht mit Leinen oder anderer Ware Kaufmannschaft treiben. Sie haben sich ihres Handwerks zu befleißigen und nur zu verkaufen, was sie selbst erzeugen. Die Bürger hingegen sollen nur Kaufmannschaft betreiben und kein Handwerk.

Diese Satzung gilt zunächst für zwei Jahre. Während dieser Zeit kann sie geändert und verbessert werden. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Frist bis auf den Widerruf durch den Landesfürsten. Ferner sollen Handwerker und andere *kain sondere besamung noch pünntnus vndter in selbs, in Iren Zechen haben, machen noch fürnemen, auch nit aussatzung, peen, pueß, vnnd in anderweeg, wider vnnsers Richt vnnd des Raths daselbs . . . gewalt-sam vnnd gerechtigkeit, vnnd on Ir wissen vnd willen nichts fürnemen noch handeln. Vnnd ob sie icht gebrechen hetten, oder gewonnen, die sollen dann nach billichen vnnd als Recht ist darinnen Handeln.*

D: KURZ, Handel 124 f. — HORMAYR 382.

R: PRITZ, II. 720 nr. 455.

1491 März 29 (*Eritag nach dem heiligen Palmtag*) Linz ²¹⁾. 43

Kaiser Friedrich III. verbietet, weil der Adel in Wels Häuser kauft und mit der Stadt nicht mitleiden will, wodurch der Stadt und dem Landesfürsten Schaden geschieht, laufende Verkäufe von Welsern an den Adel zu fertigen. In Zukunft sind sie überhaupt nicht zuzulassen und die Verkäufer sind in Strafe zu nehmen.

D: HORMAYR 384.

1491 September 27 (*Erichtag vor Sanct michaelstag*) Linz ²²⁾. 44

Urteil Kaiser Friedrichs III. zwischen Richter und Rat der Stadt Wels und den Bäckern, Fleischhackern, Lederern, Schustern und anderen Handwerkern: Es soll kein Bürger noch Inwohner an Adelige Häuser oder Gründe im Burgfried der Stadt verkaufen oder auf anderem Weg in ihre Hände kommen lassen.

A: Stadtarchiv.

D: HORMAYR 384.

1571 März 25. Prag. 45

Anläßlich des Schiferischen Hauskaufes in Wels erteilt Kaiser Maximilian II. eine Bestätigung der alten Freiheiten der Stadt bezüglich des Haus-

²¹⁾ MEINDL datiert 9. 4.

²²⁾ MEINDL liest Freitag statt Eritag und datiert 23. 9.

Passus wegen der Häuser mit Text der Abschrift wörtlich gleich. In der Pencharte fehlt der Urteilspruch zu Gunsten der Bäcker, Lederer, Fleischhacker und Schuster, die gegenüber den anderen Handwerkern als Bürger bevorrechtet werden und nicht dem strengen Verbot des Weinausschanks und des Handels, wenn auch eingeschränkt, unterliegen.

kaufes durch den Adel und erklärt, daß der Kauf durch die Schiferischen Gerhaben ein Ausnahmefall gewesen sei und den Freiheiten *unschädlich* sein solle.

D: HORMAYR 385.

1478 August 4 (*Erichtag vor Sanct Oswaldtag*) Graz ²³⁾. 46

Kaiser Friedrich III. erlaubt, das vermauerte Stadttor zwischen Pfarrhof und Burg wieder zu öffnen, die gewöhnliche Straße dort durchzuführen und dort die Maut, die bisher in der Vorstadt eingehoben wurde, einzunehmen.

Die Verlegung der Maut erfolgte deshalb, weil die Einhebung in der Vorstadt der Stadt Schaden brachte, und damit die Stadt wieder *aufnehmen* möge. Die Maut, *die weil sie die von vnnsern wegen innehaben werden*, sollen sie *nutzen, von meniglich ungehindert*.

O: Pergamenturkunde, Stadtarchiv.

D: HORMAYR 386.

R: PRITZ, II. 721 nr. 473.

1484 September 29 (*mittichen Sanct Michaelstag*) Graz. 47

Wels ist *an menigen enden mit paw nicht versehen, noch zu der wehr zugericht*. Kaiser Friedrich III. gestattet daher, daß von jedem Eimer Wein 2 Pfennig und von jedem Metzen Getreide 1 Pfennig Maut eingehoben werden, wenn diese auf der Achse nach Wels eingeführt werden. Die Einnahmen sind zum *Paw, zu errichtung vnnd besserung* der Stadt zu verwenden.

D: HORMAYR 386.

1484 September 30 (*Pfinztag nach Sanct Michaelstag*) Graz ²⁴⁾. 48

Die Bäcker in Wels klagen über die Einfuhr von Semmelbrot auf den Wochenmarkt durch die Gäubäcker. Kaiser Friedrich III. setzt daraufhin fest, daß Gäubäcker für jeden Karren Semmelbrot an die Stadt 12 Pfennige *zum Paw vnnd zu erichtung derselben vnnser Stadt* zahlen müssen.

D: HORMAYR 387.

1519 Januar 3, Wels. 49

Gerichtsverhandlungen über Untaten, die mit der Todesstrafe zu sühnen sind, wurden bisher öffentlich unter freiem Himmel vor dem Rathaus verhandelt. Dies führte zu schweren Unzukömmlichkeiten. Die Stadt bittet daher, die Verhandlung im Rathaus bei verschlossenen Türen durchführen zu dürfen.

Maximilian I. gibt der Stadt die Freiheit, daß sie solche Verbrecher in Zukunft im Rathaus bei geschlossenen Türen verhandeln und aburteilen *mit*

²³⁾ MEINDL liest Freitag statt Eritag.

Text von Urkunde und Pancharte wörtlich gleich.

²⁴⁾ MEINDL liest Eritag statt Pfinztag.

allen zierlichen gebreuchen, wie dann die bei Inen von alter herkommen sein. Nach der Verhandlung im geheimen Rat haben sich der Stadtrichter, etliche des Rates und der Gemeinde vor das Rathaus zu begeben und öffentlich in Beisein des oder der Verurteilten durch den Stadtschreiber das Geständnis verlesen zu lassen. Danach soll der Stadtrichter mit bloßem Schwert und *aller Sollemnität* das Urteil erklären lassen, den Stab brechen und mit den armen Sündern nach dem Urteil verfahren.

Außerdem erteilt der Kaiser das Privileg, daß alle Schriftstücke, die von der Stadt ausgefertigt werden, mit rotem Wachs gesiegelt werden.

Für Störung dieser Freiheiten wird eine Strafe von 50 Mark lötigen Goldes halb für die landesfürstliche Kammer, halb für die Stadt festgesetzt.
D: HORMAYR 388.

50

Schlußabsatz der vorigen Urkunde nr. 49 von Meindl fälschlich als eigene Urkunde gezählt.

1548 Oktober 14, Wien ²⁵⁾.

51

Nach altem Herkommen wählt die Gemeinde jährlich den Richter und jedes zweite Jahr acht Räte. Durch Alter, Krankheit und Beruf sind von diesen acht Räten oft nur zwei oder drei anwesend. Fallweise mußten Vertreter aus der Bürgerschaft zu den Ratstagen berufen werden. Dies ist der Stadt nicht zuträglich. Daher Bitte, neben Richter und Rat wie in manchen anderen öö. Städten noch zwölf Genannte wählen zu dürfen.

Kaiser Ferdinand I. verfügt nun folgende Neuordnung:

Am Thomastag sagen Richter und Rat im Rathaus vor versammelter Bürgerschaft auf. Darauf wählen Richter und Rat in einem besonderen Raum aus den bisherigen Genannten vier Räte, darauf die Gemeinde und die Genannten unter dem Vorsitz des Stadtrichters aus den bisherigen Räten gleichfalls vier neue Räte, darunter der *Erst für den Eltisten*, wie es auch bisher Brauch war. Nach dieser Wahl und der gegenseitigen Vorstellung erfolgt die Wahl des Richters. Die Stimmzählung aller anwesenden Bürger — ausgenommen der gewesene Richter und der neugewählte Rat — erfolgt durch eine Wahlkommission, die nacheinander je zwei Bürger um ihre Stimme befragt und die Namen aufzeichnet. Gewählt erscheint, wer die meisten Stimmen hat. Die Wahl kann den ehemaligen Richter, ein Mitglied des neuen Rates oder einen aus der Bürgerschaft betreffen. Wird aus den acht Räten einer zum Stadtrichter gewählt, so tritt der zurückgetretene Stadtrichter an seine Stelle.

Die Wahl des Stadtrichters erfolgt in den Jahren, in denen kein neuer Rat gewählt wird, auf die gleiche Weise.

²⁵⁾ MEINDL las irrtümlich 15. Januar.

Die Wahl der Genannten erfolgt durch Stadtrichter und Rat aus dem ehemaligen Rat, den ehemaligen Genannten und aus der Gemeinde, doch sind wenigstens vier Genannte aus der Bürgerschaft zu nehmen.

Der neugewählte Stadtrichter ist dem Landesfürsten zu präsentieren. Der Stadtrichter hat bei seiner Bestätigung, außerdem ebenso wie die Räte nach der Wahl, die Genannten, so oft sie berufen und angefordert werden, auf den Landesfürsten zu schwören. Desgleichen haben sie die Statuten der Stadt, ihre Ordnungen und Administration, wie sie altes Herkommen ist, zu beschwören.

D: HORMAYR 392.

1569 Februar 10, Wien.

52

Kaiser Maximilian II. gestattet die jährliche Wahl eines Bürgermeisters. Die Stadt weist darauf hin, daß bei ihrer Größe die Amtsgeschäfte für einen Richter allein zu groß seien und bittet ihr für die Behandlung der bürgerlichen Sachen einen Bürgermeister zu bewilligen, wie ihn Linz und Steyr bereits besitzen. Wahl, Bestätigung und Jurisdiktion des Bürgermeisters wie in den anderen Städten.

D: HORMAYR 396.

1396 September 27 (*Mittichen vor Sanct Michaelstag*) Wien ²⁶⁾.

53

Herzog Wilhelm und Albrecht bestätigen der Stadt Wels die Freiheiten und Rechte, die ihr ihre Vorfahren verliehen haben.

D: UB XI 542 nr. 603. — HORMAYR 397.

1421 August 16 (*Samstag nach Maria Assumptio*) Wien.

54

Privilegienbestätigung durch Herzog Albrecht V.

R: HORMAYR 398.

1457 Juni 23 (*Sannct Johannisabend zu den Sunwenden*) Wien.

55

Privilegienbestätigung durch Ladislaus Posthumus.

R: HORMAYR 399.

1458 Dezember 20 (*St. Thomas Abent des heiligen Zwelff potten*) Linz. 56

Privilegienbestätigung durch Herzog Albrecht VI.

R: HORMAYR 400.

1464 November 12 (*Montag nach Sanct Merthentag*) Wiener Neustadt. 57

Privilegienbestätigung durch Kaiser Friedrich III.

R: HORMAYR 400.

²⁶⁾ Die Bestätigungen der Freiheiten für Linz — UB XI 540 nr. 600 — ist im wesentlichen gleichlautend, jedoch ist bei der Welser Bestätigung die Schlußformel kürzer und es fehlen die Sonderbestimmungen für die Angestellten der Maut und für die Juden. (Zeile 26 bis 34.)

- 1493 Dezember 6 (*Sanct Nicolaßtag*) Wien. 58
Privilegienbestätigung durch Kaiser Maximilian I.
R: HORMAYR 400.
- 1521 September 9, Wels. 59
Privilegienbestätigung durch Kaiser Ferdinand I.
R: HORMAYR 400.
- 1564 Dezember 14, Wien. 60
Privilegienbestätigung durch Kaiser Maximilian II.
R: HORMAYR 400.
- 1582 März 27, Wien. 61
Privilegienbestätigung durch Kaiser Rudolf II. Auf die Verletzung der bestätigten Privilegien setzt der Kaiser außer der jeweils bereits festgesetzten Strafe noch zehn Mark lötligen Goldes, von der die Hälfte der Kammer, die andere Hälfte der Stadt verfällt.
R: HORMAYR 400.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Stadtschreiber Wolf Hofinger hat 1563 zum erstenmal das Archiv geordnet und eine Registratur geschaffen, die für die damalige Zeit beispielhaft war. Eine dieser Beschreibungen des Archivbestandes ist die Freiheitenregistratur, die als Vorläuferin der Pancharte eine wichtige Rolle spielt. Es ist von Bedeutung, welche Stücke in beide oder nur in das eine oder andere aufgenommen wurden. 13 Jahre nach dem Wirken Hofingers schritt man zu einer neuen Archivordnung, damit man sich um ein Libell aller Freiheiten bewerben könne. Diese Arbeit ist mit dem Namen des Stadtschreibers Martin Stängl verknüpft.

Die Nachfragen um die Pancharte, die Kosten für Verehrungen sowie die Zahlungen bei der Übernahme der Pancharte konnten durch Welser Archivalien belegt werden. Bedauerlich ist, daß zwar die Gesamtzahlung, nicht aber das aufgeschlüsselte Abrechnungsheft aufgefunden werden konnte. Während der Meister der vergoldeten Silberbeschläge in dem Wiener Meister Christoph Hedensk festgestellt werden konnte, ist der Meister des Bildnisses Kaiser Rudolfs II. bisher noch nicht ermittelt worden.

Da der alte Abdruck bei HORMAYR sowie die Regesten bei MEINDL heute nur schwer zugänglich sind, wurden neue Regesten der Urkunden der Pancharte verfaßt, denen eine Übersicht über die Gruppierung der Urkunden innerhalb der Pancharte und eine Vergleichstafel, die zeitlich geordnet ist, vorausgesetzt wurde. Sie werden durch die in Abschnitt I angeführten Regesten aus der Freiheitenregistratur ergänzt; Privilegien, die sowohl in

der Freiheitenregistratur wie in der Pancharte fehlen, sind in der Anmerkung 33 des Abschnittes I zusammengefaßt worden, um den Überblick abzurunden.

Freiheitenregistratur und Pancharte sind nach Sachgebieten geordnet. Während erstere jedoch durch Zwischentitel gegliedert ist, bietet letztere einen fortlaufenden Text. Die entsprechende Aufgliederung wurde im Abschnitt IV durchgeführt, der auch eine zeitliche Aufstellung beigelegt ist.

Einer anderen Gelegenheit muß die Behandlung jener Rechtquellen vorbehalten bleiben, wie sie sich in Pachtverträgen, Instruktionen für die Inhaber der verschiedenen Ämter und in den Formularen für die Vereidigung von den Inhabern der städtischen Ämter sowie bei der Aufnahme von Bürgern und Mitbürgern finden. Auch die städtischen Rechnungen ergeben wesentliche Hinweise auf den Erwerb von landesfürstlichen Regalien. Besonderer Untersuchungen bedürfen die Gewohnheitsrechte, die immer wieder bestätigt, aber nicht einzeln angeführt wurden.

Die Pancharte ist die wichtigste Quelle für die Freiheiten der Stadt Wels. Sie ist jedoch zugleich eine wertvolle Übersicht dafür, was im ausgehenden 16. Jahrhundert noch Bedeutung hatte. Die Zusammenstellung der Urkunden erfolgte nicht nur danach, was man zu dieser Zeit noch besaß, sondern auch, was für die Stadt damals wichtig war und nicht bereits überholt oder allgemein gültig geworden war.